



AOV-RAHMENVEREINBARUNG

**„BESCHAFFUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN FÜR EINE NACHHALTIGE MOBILITÄT
GEMÄß DEN MINDESTUMWELTKRITERIEN DES GREEN PUBLIC PROCUREMENT“**

TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS



5.2.4.3.1. Ordentliche Wartung.....	26
5.2.4.3.2. Außerordentliche Wartung.....	26
5.2.4.4. Kundendienst bei gelieferten Fahrzeugen im Ankauf (ausgenommen Los 7)	27
5.2.4.5. Digital Services (ausgenommen Los 7 und 8)	28
5.2.5. Schadstoffemissionsgrenzwerte für die Lose 1-6	28
5.2.6. Fahrräder mit Trethilfe	30
5.3 Ladestationen „Wall Box“	31
6. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN	32
6.1 Auftragsverwaltung und Zustellung der angekauften Produkte.....	32
6.2 Abnahmeprüfung	34
6.3. Retourenverwaltung	35
6.4. Pannenhilfe.....	35
6.5. Wall Box	36
6.6. Versicherungsdeckung für den Anmietungsdienst	36
6.7. Ersetzung von Fahrzeugen und gleichwertige Modelle	41
7. Servicezentren und/oder Werkstätten	42
8. Call Center / Help Desk (Lose 3, 4 und 6).....	42
9. MEHRSPRACHIGER KONTEXT	44
10. KONTROLLEN DER VERWALTUNG	44

ANLAGE A



1. GLOSSAR:

Auftraggebende Stelle(n): Die Verwaltungen und Körperschaften gemäß Art. 2 des LG 16/2015 der Autonomen Provinz Bozen und an deren Stelle die vertragsschließenden natürlichen Personen, welche befugt sind, Kaufaufträge auf dem Portal www.ausschreibungen-suedtirol.it (im Folgenden „e-Procurement-System“ genannt) zu erteilen, und welche in denselben angeführt sind;

Kaufauftrag: Das EDV-Dokument, mit entsprechender Identifikationsnummer gekennzeichnet, einschließlich eventueller Anlagen, anhand welchem die vertragsschließenden Verwaltungen mittels der auftraggebenden Stellen und gemäß den nachfolgend angeführten Modalitäten deren Absicht bekunden, der Vereinbarung beitreten zu wollen und den Lieferanten, unter Berücksichtigung der im technischen Leistungsverzeichnis sowie im technischen Angebot des Lieferanten enthaltenen Modalitäten und Spezifikationen und zu den von letzterem im wirtschaftlichen Angebot festgelegten wirtschaftlichen Bedingungen, zur Erbringung/Ausführung der angeforderten Dienstleistungen und/oder Lieferungen verpflichten;
Der Kaufauftrag muss in Form eines EDV-Dokuments abgefasst werden, welches vom e-Procurement-System generiert und dem Lieferanten mittels desselben Systems übermittelt wird, um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Dieses Dokument stellt in jeder Hinsicht den spezifischen Liefervertrag innerhalb der Vereinbarung dar (siehe nachfolgender Punkt) mit Angabe des betreffenden CIG-Codes;

Durchführungsvertrag/Durchführungsverträge und/oder Liefervertrag/Lieferverträge: Das zwischen den vertragsschließenden Verwaltungen und dem Lieferanten mittels Kaufauftrag geschlossene Abkommen, welches die in der Rahmenvereinbarung festgelegten Vorschriften und Bedingungen enthält;
Alle im e-Procurement-System hochgeladenen Anlagen, darunter auch das Verzeichnis der Lieferprodukte, sind wesentliche Bestandteile des Liefervertrags;

Mitteilung über die Annahme des Kaufauftrags: Die Bestätigung des Eingangs und der Verpflichtung seitens des Lieferanten zur Durchführung des von der auftraggebenden Stelle erteilten Kaufauftrags, welche innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Auftrags selbst zu entsenden ist.
Diese kann nähere Details zu den Durchführungsmodalitäten enthalten oder weitere Angaben in Bezug auf die Lieferung/Dienstleistung. Letztere muss mittels ZEP an die auftraggebende Stelle übermittelt werden;

Lieferant: Das Unternehmen, die Bietergemeinschaft oder das Konsortium, welche/s Zuschlagsempfänger eines oder mehrerer ausschreibungsgegenständlicher Lose ist;

Fahrer: Die natürliche Person, die das Fahrzeug fährt;

Produkt/e: Das Fahrzeug in seiner Grundkonfiguration und/oder individuell ergänzt mit möglichen Produktoptionen, Dienstleistungsoptionen und allen weiteren damit verbundenen Dienstleistungen und Zubehör im Zusammenhang mit der Lieferung oder Dienstleistung;

Produkt in der Grundkonfiguration: Das Fahrzeug mit den verpflichtenden Mindesteigenschaften gemäß dem gegenständlichen technischen Leistungsverzeichnis;

Produktoptionen: Die Komponenten, die zusätzlich zu den Anforderungen der Grundkonfiguration des Produkts, auf Anfrage der auftraggebenden Stelle ersetzt oder hinzugefügt werden können, wobei der entsprechende Preis vom Lieferanten bei Angebotseinreichung in Folge des Kaufauftrags in Bezug auf das Produkt berechnet wird;

Dienstleistungsoptionen: Zusatzdienstleistungen auf Anfrage der auftraggebenden Stelle im Vergleich zu jenen von der Grundkonfiguration und/oder individuellen Konfiguration vorgesehenen Dienstleistungen, wobei der entsprechende Preis vom Lieferanten bei Angebotseinreichung in Folge des Kaufauftrags in Bezug auf die Dienstleistung berechnet wird;

Beschwerde: Meldung seitens der auftraggebenden Stelle an den Lieferanten mittels ZEP über Problemfälle jeglicher Art betreffend die Lieferung und/oder die damit verbundenen Dienstleistungen, gemäß gegenständlichem Leistungsverzeichnis;



Meldung der Nichterfüllung: Meldung der auftraggebenden Stelle mittels E-Mail an die Agentur über festgestellte Missstände, welche dem Lieferanten bereits anhand einer Beschwerde mitgeteilt wurden und zur Verhängung von Vertragsstrafen geführt haben, sowie Mitteilung über das entsprechende Ergebnis;

Servicezentren / Kundendienststellen: Dazu gehören die Abhol- und Zustellpunkte für Fahrzeuge, Agenturen und eigene und/oder vertragsgebundene Werkstätten;

Werkstätten: eigene und/oder vertragsgebundene Werkstätten sind Teil der Servicezentren, wo spezifische Reparatur- und Wartungsarbeiten der Fahrzeuge durchgeführt werden;

Periodische Kontrollen: Alle periodischen Kontrollen, Überprüfungen und Tests aufgrund von Alter und Kilometerstand des Fahrzeugs, welche vom Gesetz oder von diesem technischen Leistungsverzeichnis vorgeschrieben werden, sowie alle gemäß Angaben des Herstellers erforderlichen Überprüfungen und nahegelegten technischen Sicherheitsvorkehrungen, um die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten; die Begriffsbestimmung umfasst auch Eingriffe nach dem Ankauf, welche vom Hersteller zugesichert werden (sog. „Kontrollabschnitte“) und verbindliche Abgaskontrollen;

Ordentliche Wartung: Die Gesamtheit der periodischen oder nicht periodischen Eingriffe, welche auf die Belieferung von Verbrauchsmaterialien abzielen, ausgenommen Treibstoff, (rein beispielhaft: Schmierstoffe, die sowohl für planmäßige Wartungen als auch zum Nachfüllen verwendet werden, gleichwertige Produkte, Akkumulatoren, Zündkerzen, Reifen, für den Betrieb von Kühl- und Klimaanlage erforderliche Produkte, Reparaturen/Eingriffe und/oder unvorhergesehene Reifenpannen) sowie auf die Entwicklung und den Ersatz von Fahrzeugteilen oder -komponenten, welche bei Gebrauch verschleiß; diese Eingriffe müssen in der vom Gesetz oder dem gegenständlichen Leistungsverzeichnis, sowie den Angaben des Herstellers oder den nahegelegten technischen Sicherheitsvorkehrungen vorgeschriebenen Anzahl und Häufigkeit erfolgen, um die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten (einschließlich der Hauptuntersuchung des Fahrzeugs gemäß den gesetzlichen Fälligkeiten);

Außerordentliche Wartung: Die Gesamtheit der Eingriffe, die darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs zu verfeinern, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, abgenutzte oder defekte Teile zu ersetzen oder den Einbau von Zubehörteilen vorzunehmen, welche nicht unter die Begriffsbestimmung „ordentliche Wartung“ fallen. Außerordentliche Wartungen sind auch jene Eingriffe, welche in Folge von Unfällen zur Schadensbehebung erforderlich sind.

2. RECHTSNORMEN

Die wichtigsten Bezugsnormen hinsichtlich des **Ankaufs von umweltfreundlichen Fuhrparks für die öffentliche Verwaltung** werden nachfolgend angegeben:

- Gesetz 7. August 2012, Nr. 134 Umsetzung des GvD Nr. 83 vom 22. Juni 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen für das Wachstum des Landes, Kapitel IV-bis - Bestimmungen zur Förderung der Mobilitätsentwicklung mittels Fahrzeuge mit geringen Gesamtemissionen
- Nationaler Infrastrukturplan für die Aufladung von Elektrofahrzeugen (PNire), genehmigt mit DPCM vom 26. September 2014 - Amtsblatt vom 2. Dezember 2014 und aktualisiert mit DPCM vom 18. April 2016 - Amtsblatt vom 30. Juni 2016
- Richtlinie 2014/94/EU vom 22. Oktober 2014 über die Errichtung einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- GvD Nr. 257 vom 16. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 94/2014 vom 22. Oktober 2014

Nachfolgend werden die vom GPP vorgesehenen Rechtsvorschriften angeführt, die die Umweltkriterien (einschließlich der Grundkriterien) bestimmen, die den Eigenschaften und Leistungen entsprechen, welche über denen der geltenden Normen liegen und deren Einhaltung in jedem Fall gewährleistet werden muss.

Mindestumweltkriterien (MUK):

- Ankauf von Straßenfahrzeugen (genehmigt mit Ministerialdekret vom 08. Mai 2012, im Amtsblatt Nr. 129 vom 05. Juni 2012)
- Korrektivdekret (Ministerialdekret vom 30. November 2012, im Amtsblatt Nr. 290 vom 13. Dezember 2012)



Die wichtigsten Normen, welche die Auswahl der Mindestumweltkriterien (MUK) beeinflusst haben, sind folgende:

- Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren in Bezug auf die Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI);
- Verordnung (EG) Nr. 443/2009 vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen i.g.F. (Verordnung (EG) Nr. 510/2011 vom 11. Mai 2011);
- Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vom 13. Juli 2009 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit;
- Verordnung (EG) Nr. 510/2011 vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen.

Für die *Autonome Provinz Bozen* ist der Rechtsrahmen des Bezugssektors durch folgende Rechtsakte gekennzeichnet:

- Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7 – „Neue Handelsordnung“;
- Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 7 vom 17. Februar 2000 betreffend die „Neue Handelsordnung“ – Dekret des Landeshauptmanns vom 30. Oktober 2000, Nr. 39;
- Beschluss der Landesregierung vom 8. April 2002, Nr. 1162 – Landesrichtlinien zur Anpassung des Treibstoffvertriebsnetzes;
- Rundschreiben Nr. 2/2004 der Autonomen Provinz Bozen, Abt. 35: Tankstellen: Sicherheitsbestimmungen / Aufsicht;
- Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7, betreffend die „Neue Handelsordnung“ – Dekret des Landeshauptmanns vom 30. Oktober 2000, Nr. 39 i.g.F.;
- Beschluss der Landesregierung vom 20. Juni 2017, Nr. 688 – „Green Mobility“ Maßnahmen.

3. GEGENSTAND DER RAHMENVEREINBARUNG

3.1 Einleitung: Fahrzeugtypen

Die „**Neue Straßenverkehrsordnung**“ (GvD 30. April 1992, Nr. 285 i.g.F.) unterteilt Fahrzeuge in 12 Kategorien, welche durch Buchstaben gekennzeichnet sind: a) Handfahrzeuge, b) Gespannfuhrwerke, c) Fahrräder, d) Schlitten, e) Kleinkrafträder, f) Kradfahrzeuge, g) Kraftwagen, h) Oberleitungsfahrzeuge, i) Anhänger, l) landwirtschaftliche Maschinen, m) Arbeitsmaschinen, n) atypische Fahrzeuge.

Im spezifischen Kontext werden die Typologien c), e), f) und g) berücksichtigt, deren Begriffsbestimmungen in der Tabelle angeführt sind.

Fahrzeugtyp	Beschreibung
c) Fahrräder (Art. 50)	<p>1. Fahrräder sind zwei- oder mehrradrige Fahrzeuge, die ausschließlich durch Muskelkraft angetrieben werden, und zwar mithilfe von Pedalen oder ähnlichen Vorrichtungen. Als Fahrräder gelten außerdem solche mit Trethilfe, die mit einem elektrischen Hilfsmotor mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Versorgung mit zunehmender Geschwindigkeit immer mehr nachlässt und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer das Treten unterlässt, ganz unterbrochen wird.</p> <p>2. Fahrräder dürfen höchstens 1,30 m breit, 3 m lang und 2,20 m hoch sein.</p>
e) Kleinkrafträder (Art. 52)	<p>1. Kleinkrafträder sind zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, die folgende Merkmale aufweisen:</p> <p>a) Motor mit einem Hubraum von bis zu 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren;</p> <p>b) Fähigkeit, auf ebener Straße eine Geschwindigkeit von bis zu 45 km/h zu erreichen;</p> <p>2. Dreirädrige Kleinkrafträder dürfen ihrer Bauart nach zur Güterbeförderung bestimmt werden [...]</p>



f) Kradfahrzeuge (Art. 53)	<p>1. Kradfahrzeuge sind zwei-, drei- oder vierrädrige Kraftfahrzeuge; sie unterscheiden sich in:</p> <p>a) Krafträder: zweirädrige Kraftfahrzeuge zur Beförderung von höchstens zwei Personen einschließlich des Fahrers;</p> <p>b) Krafträder mit Beiwagen: dreirädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens vier Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes und mit geeignetem Aufbau;</p> <p>c) Kombi-Kradfahrzeuge: dreirädrige Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung mit höchstens vier Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes;</p> <p>d) Lastkrafträder: dreirädrige Fahrzeuge zur Güterbeförderung;</p> <p>e) Kraftradzugmaschinen: dreirädrige Kradfahrzeuge zum Ziehen von Sattelanhängern. Diese Klassifizierung ist mit jener der Kraftradsattelzüge zu kombinieren, und zwar mit der in Absatz 2 genannten Definition von Sattelanhängertypen, die mit jeder Kraftradzugmaschine verbunden werden können;</p> <p>f) Kradfahrzeuge für spezifische Transporttätigkeiten: dreirädrige Fahrzeuge, die zur Beförderung von bestimmten Gütern oder von Personen in einem besonderen Zustand bestimmt sind und ständig mit zweckspezifischen Vorrichtungen ausgestattet sind;</p> <p>g) Kradfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung: dreirädrige Fahrzeuge mit besonderen, dauerhaft installierten Vorrichtungen. Auf diesen Fahrzeugen dürfen Personal und Material befördert werden, die mit dem Betrieb der Vorrichtungen verbunden sind;</p> <p>h) vierrädrige Kraftfahrzeuge: vierrädrige Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit höchstens zwei Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes im Führerhaus sowie für spezifische Transporttätigkeiten und mit besonderer Zweckbestimmung, deren Leermasse – ausgenommen die Masse der Batterien bei Elektroantrieb – höchstens 0,55 t und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Straße höchstens 80 km/h beträgt. Die baulichen Merkmale werden in der Verordnung festgelegt. Überschreiten die genannten Fahrzeuge auch nur eine der festgelegten Grenzen, so gelten sie als Kraftwagen.</p> <p>2. Als Kradfahrzeuge gelten außerdem Kraftradsattelzüge: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Kraftradzugmaschine und einem Sattelanhänger, die zur Beförderung laut Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) bestimmt sind.</p> <p>3. In der Verordnung werden die Kradfahrzeugtypen angeführt, die als Kradfahrzeuge für spezifische Transporttätigkeiten und als Kradfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung zuzulassen sind.</p> <p>4. Die Kradfahrzeuge dürfen höchstens 1,60 m breit, 4,00 m lang und 2,50 m hoch sein. Die Gesamtmasse eines Kradfahrzeugs darf höchstens 2,5 t betragen.</p>
g) Kraftwagen (Art. 54)	<p>1. Kraftwagen sind Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern, Kradfahrzeuge ausgenommen.</p> <p>Sie unterscheiden sich in:</p> <p>a) Personenkraftwagen: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens neun Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes;</p> <p>b) Kraftomnibusse: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes;</p> <p>c) Kombinationskraftwagen: Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 t – 4,5 t bei Elektro- oder Batterieantrieb – und höchstens neun Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes;</p> <p>d) Lastkraftwagen: Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern und der Personen, welche diese Güter nutzen oder transportieren;</p> <p>e) Straßenzugmaschinen: Fahrzeuge, die ausschließlich zum Ziehen von Anhängern oder Sattelanhängern bestimmt sind;</p> <p>f) Kraftwagen für spezifische Transporttätigkeiten: Fahrzeuge, die zur Beförderung von bestimmten Gütern oder von Personen in einem besonderen Zustand bestimmt sind und mit zweckentsprechenden Vorrichtungen ständig ausgestattet sind;</p>



	<p>g) <i>Kraftwagen mit besonderer Zweckbestimmung</i>: vorwiegend für den Werkverkehr bestimmte Fahrzeuge mit besonderen, dauerhaft installierten Vorrichtungen. Zulässig auf diesen Fahrzeugen ist die arbeitsbedingte Beförderung von Personal und Material sowie von Personen und Gütern, die mit der Zweckbestimmung der Vorrichtungen verbunden sind;</p> <p>h) <i>Lastzüge</i>: Fahrzeugkombinationen bestehend aus zwei getrennten, miteinander gekoppelten Einheiten, von denen eine als Zugfahrzeug dient. Lediglich zur Anwendung von Artikel 61 Absätze 1 und 2 gelten als einzige Einheit jene Lastzüge, die dauerhaft mit besonderen Vorrichtungen zur Beförderung von in der Verordnung festgelegten Gütern ausgestattet sind. Werden die Höchstabmessungen laut Artikel 61 jedoch überschritten, so gilt das Fahrzeug oder der Transport als Sonderfahrzeug bzw. Sondertransport;</p> <p>i) <i>Sattelkraftfahrzeuge</i>: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Zugmaschine und einem Sattelanhänger;</p> <p>l) <i>Gelenkbusse</i>: Kraftomnibusse, die sich aus zwei starren Teilfahrzeugen zusammensetzen, die durch einen Gelenkabschnitt miteinander verbunden sind. Bei diesem Fahrzeugtyp sind die Fahrgasträume in den beiden starren Teilfahrzeugen miteinander verbunden. Aufgrund der Gelenkverbindung können sich die Fahrgäste zwischen den starren Teilfahrzeugen frei bewegen. Die beiden Teilfahrzeuge können nur in einer Werkstatt miteinander verbunden bzw. voneinander getrennt werden;</p> <p>m) <i>Wohnmobile</i>: Fahrzeuge mit einem besonderen Aufbau, die dauerhaft so ausgestattet sind, dass höchstens sieben Personen einschließlich des Fahrers damit befördert werden und darin wohnen können;</p> <p>n) <i>Baumaschinen</i>: Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die mit besonderen Vorrichtungen zum Laden und Befördern von Einsatz- oder Abbruchmaterial im Hochbau, Tiefbau oder Bergbau oder von ähnlichem Material ausgestattet sind oder die während der Fahrt den Produktionszyklus bestimmter Baustoffe vollenden. Diese Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen dürfen für Transporte bestimmt werden, bei denen zwar die Höchstmassen laut Artikel 62 überschritten, aber jene laut Artikel 10 Absatz 8 eingehalten werden sowie in jedem Fall die Höchstabmessungen laut Artikel 61. Die Baumaschinen müssen außerdem sowohl für ihren spezifischen Einsatz auf Baustellen als auch für den wechselnden Einsatz auf der Straße und im Gelände geeignet sein.</p> <p>2. In der Verordnung werden im Hinblick auf ihre besonderen Vorrichtungen die Kraftwagentypen angeführt, die als Kraftwagen für spezifische Transporttätigkeiten und als Kraftwagen mit besonderer Zweckbestimmung zuzulassen sind.</p>
--	---

3.1.1. Personenkraftwagen

Die Neue Straßenverkehrsordnung, Art. 47, Abs. 2, Buchst. b, bestimmt **Kraftfahrzeuge** der Kategorie M (Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern) gemäß folgenden Kategorien:

- Kategorie M1: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz;
- Kategorie M2: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen;
- Kategorie M3: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer Gesamtmasse über 5 Tonnen.

Die am häufigsten angewandte Klassifizierung (auch laut Studien und offiziellen Berichten der Europäischen Kommission in) ist jedoch die Klassifizierung „nach Buchstaben“ die dem **US-Standard des NAFTA-Marktes** entspricht und hauptsächlich Fahrzeuge der Größe nach unterteilt.

Die nachfolgende Liste zeigt die europäische Klassifizierung von Fahrzeugen und, in Klammern, auch die entsprechende britische Definition auf. Gemäß diesem Kriterium können Fahrzeuge unterteilt werden in:

- **Segment A oder „Mini-Car“ - Kleinstwagen** (Leichtfahrzeug, Bubble Car): bestimmt sehr kleine Personenkraftwagen, auch „City Car oder Super-Kleinfahrzeuge“ genannt, Kleinwagen und Schräghecklimousinen. Die kompakten Maße ermöglichen es diesen Fahrzeugen, sich leicht in der



- Stadt fortzubewegen und somit leichter einzuparken und im Verkehr besser voranzukommen; die Maße liegen zwischen 2,70 und 3,70 Meter Länge (je nachdem, ob es sich um Zwei- oder Mehrsitzer handelt). Sie sind mit Motoren mit kleinem Hubraum ausgestattet und relativ kostengünstig.
- **Segment B oder „Small-Car“ - Kleinwagen** (Supermini): bestimmt Kleinwagen mit Frontantrieb und Schrägheck. Diese Fahrzeuge, auch Superminis genannt, können optimal in der Stadt gefahren werden, verfügen aber über mehr Innenraum und bessere technische Eigenschaften im Vergleich zu den Mini-cars, welche den Einsatz auch außerhalb der Stadtzentren ermöglichen und somit für Kurzstreckenfahrten geeignet sind. Die Länge dieser Personenkraftwagen beträgt etwa 4 Meter und deren Motoren sind größer und leistungsfähiger im Vergleich zu jenen der City Cars.
 - **Segment C oder „Medium-car“ - Kompaktklasse** (Small family car): bestimmt Kompaktlimousinen mit Schräg- oder Stufenheck, auch Mittelklasselimousinen (oder Kompaktlimousinen) genannt. Aufgrund der Vielseitigkeit ihrer Nutzung, der großen Innenräume in Verbindung mit fortgeschritteneren Technologien, welche sowohl lange Reisen als auch Kurzstreckenfahrten ermöglichen, stellen sie die populärste Fahrzeugklasse dar. Die Maße, in der Regel zwischen 4,30 und 4,50 Meter an Länge, beeinträchtigen nicht den Einsatz in der Stadt, sondern ermöglichen die Unterbringung größerer und leistungsfähigerer Motoren.
 - **Segment D oder „large car“ - Mittelklasse** (Large family car und Compact executive car): bestimmt mittelgroße Limousinen von 4,60 bis etwa 5,00 Meter Länge. Eigenschaften und Größe der Motoren variieren stark, sie eignen sich für den Fernverkehr, weniger für den Stadtverkehr (in Anbetracht der Fahrzeuggröße).
 - **Segment E oder „executive car“ - obere Mittelklasse** (Executive car): bestimmt große Stufenhecklimousinen. Die Personenkraftwagen dieses Segments zeichnen sich durch Größe (Länge von ca. 5 Metern und mehr), technologische Ausstattung und Preis aus, welcher im Allgemeinen proportional zu den Fahrzeugeigenschaften ansteigt.
 - **Segment F oder „luxury car“ - Luxusklasse** (Luxury car): bestimmt große Luxusklasselimousinen. Dieses Segment stellt sei es im Hinblick auf Maße (bis zu 5,30 Meter Länge) als auch Ausstattung und Eigenschaften die Spitzenkategorie dar. Sie sind hoch komfortabel und sehr teuer, eignen sich für den Fernverkehr, nicht besonders für den täglichen Stadtverkehr.

Dieser Klassifizierung werden häufig weitere nicht offizielle Segmente hinzugefügt. Letztere sind in der Nomenklatur weniger verbreitet, da man eher dazu neigt, stattdessen Abkürzungen zu verwenden (wie z.B. die bekannten „SUV“ – *Sport Utility Vehicles*). Diese drei letzten Segmente lauten:

- **Segment S** (Sports car, Grand tourer, Supercar, Convertible und Roadster): Sportwagen oder Fahrzeuge mit hoher Fahrleistung wie etwa die Supercars.
- **Segment M**: bestimmt MPV oder Multi-Purpose Vehicle (Leisure activity vehicle, Mini MPV, Midi MPV, Compact MPV, Large MPV und Van), bzw. Mehrzweckfahrzeuge, wie die Großraumlimousine (Van), gekennzeichnet durch einen großen Innenraum.
- **Segment J**: bestimmt im Allgemeinen die SUV und Geländewagen (Mini 4x4, Compact 4x4, Coupé SUV, Large 4x4 und Pick-up).

Spezifische Unterteilung zum Zweck des Verfahrens:

Für das Verfahren wurden zwei „Vereinbarungs-Klassen“ (Klasse 1 und Klasse 2) für mittlere Personenkraftwagen bestimmt, die unabhängig von den in den vorangehenden Absätzen angeführten offiziellen Klassifizierungen sind, aber eine bessere Auslegung des Angebots in Anlehnung an die bei der Bedarfsanalyse der Vergabestellen festgelegten Bedürfnisse ermöglichen.

Die kennzeichnenden Unterschiede der beiden Klassen können den technischen Datenblättern entnommen werden und ermöglichen es den Bietern daher, die Klasse eines Fahrzeugs zu ermitteln, das angeboten werden soll. Die Einhaltung aller in den Datenblättern angegebenen Spezifikationen ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Klasse; bei Nichterfüllung auch nur einer einzigen Anforderung, fällt das Fahrzeug in die untere Klasse (z.B. ein Fahrzeug mit einer Länge von 4,4 Metern und einer Motorleistung von 80 kW fällt zwangsläufig in die Klasse 1).

3.1.2. Nutzfahrzeuge

In Bezug auf Art. 54 der Straßenverkehrsordnung können Nutzfahrzeuge auch Kombinationskraftwagen umfassen, bzw. Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung von bis zu 3,5 – 4,5 t bei Elektro- oder



Batterieantrieb – und höchstens neun Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes, sowie Lastkraftwagen zur Beförderung von Gütern und der Personen, welche diese Güter nutzen oder transportieren.

Die Lastkraftwagen werden je nach Zweckbestimmung eingeteilt in:

- **Klasse N1:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t, auch **leichte Nutzfahrzeuge** genannt. Unter Bezugnahme auf die in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 festgelegten Schadstoffgrenzwerte wird diese Kategorie in drei Klassen eingeteilt:
 - o Klasse I: Bezugsmasse (RM) < 1305 kg
 - o Klasse II: 1305 kg < RM < 1760 kg
 - o Klasse III: RM > 1760 kg

Zu dieser Kategorie gehören die Nutzfahrzeuge, welche unter Los 5 und 6 Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses sind.

- **Klasse N2:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse über 3,5 t bis zu 12 t, auch **schwere Nutzfahrzeuge** genannt.
- **Klasse N3:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse über 12 t, auch **besonders schwere Nutzfahrzeuge** genannt.

3.1.3. Kleinkrafträder und Krafträder

Das **Kleinkraftrad** ist gemäß Straßenverkehrsordnung ein zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von bis zu 50 cm³, kann eine Höchstgeschwindigkeit von 45 Km/h erreichen und für eine oder zwei Personen typgenehmigt werden (es ist möglich, ein Kleinkraftrad erst nach Erreichen des 14. Lebensjahres und erst nach Erhalt der sog. „Eignungsbescheinigung“ zu fahren, während für den Transport eines zweiten Fahrgastes ein Mindestalter von 18 Jahren vorausgesetzt wird sowie der Besitz des Führerscheins A).

Das **Kraftrad** hingegen ist ein zweirädriges Fahrzeug der Klasse Kradfahrzeuge und ist für den Transport von nicht mehr als 2 Personen bestimmt, einschließlich des Fahrers. Im Gegensatz zu den Kleinkrafträdern beträgt der Hubraum mehr als 50 cm³. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt mehr als 45 Km/h und unterliegt nur den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten. Um Krafträder mit einem Hubraum über 125 cm³ zu fahren, muss man den Führerschein A besitzen.

3.1.4. Fahrrad zur Personen-/Güterbeförderung

Fahrräder werden anhand verschiedener Namen und Akronyme wie BIPA (Pedal Assisted Bicycle), PEDELEC (Pedal Electric Bike) oder EPAC (Electric Pedal Assisted Cycle) als solche eingestuft und deren Verkehr wird von Art. 182 der neuen Straßenverkehrsordnung geregelt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zwischen folgenden Fahrrädern zu unterscheiden:

- **Das Fahrrad mit Trethilfe**, welches gemäß Europäischer Richtlinie 2002/24/EG (Artikel 1 Buchstabe h, ins italienische Recht übernommen mit Beschluss 31/01/2003 des MIT und damit in Kraft getreten) als Fahrrad gilt, das mit einem elektrischen Hilfsmotor und mit den folgenden Eigenschaften ausgestattet ist:
 - Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors von 0,25 kW;
 - Die Kraftstoffzufuhr wird schrittweise reduziert und bei Erreichen von 25 km/h unterbrochen;
 - Die Kraftstoffzufuhr wird vor Erreichen von 25 km/h unterbrochen, wenn der Radfahrer das Treten einstellt.
- **das Elektrofahrrad**, das nicht in der Straßenverkehrsordnung vorgesehen ist, ein Fahrzeug, das tatsächlich unter die Kategorie der Kleinkrafträder fällt, da es mit einem Elektromotor ausgestattet ist, der unabhängig davon, ob der Fahrer in die Pedale tritt oder nicht, durch die Anwendung des Gashebels, mit dem das Fahrzeug ausgestattet ist, betrieben werden kann. Fahrzeuge, die die Möglichkeit bieten, den Motor zu starten, ohne in die Pedale zu treten, müssen typgeprüft und zugelassen werden. In diesem Fall sprechen wir von eBike, welches nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.



3.1.5. Art von Stromversorgung

Elektrisch betriebene Fahrzeuge können nach Art des Antriebs in **EV** (*Electric Vehicle*) oder **BEV** (*Battery Electric Vehicle*), **PHEV** (*Plug-in Hybrid Electric Vehicle*) und **EREV** (*Extended-Range Electric Vehicles*) unterteilt werden.

Reine Elektrofahrzeuge, auch *full electric* oder **BEV** (*Battery Electric Vehicle*) oder allgemeiner **EV** (*Electric Vehicle*) genannt, sind Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor und werden zu 100% mit elektrischer Energie betrieben.

Der Antrieb erfolgt durch einen Elektromotor, welcher die in der *Traktionsbatterie* gespeicherte Energie nutzt. Die gängigsten Batterien in Elektrofahrzeugen sind aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit jene aus **Lithium-Ionen** (Li-Ion) oder **Lithium-Polymeren** (Li-Po).

Die Batterien werden über entsprechende Lade-Infrastrukturen, auch **Ladestationen** genannt, welche es in verschiedenen Ausführungen auf dem Markt gibt, aufgeladen, wobei die Leistungsfähigkeit und die Art des zugeführten Stroms (Wechselstrom und/oder Gleichstrom) die wichtigsten Aspekte sind. Jede Säule verfügt über ein oder mehrere Ladeanschlüsse. Diese wiederum lassen sich in öffentliche, private mit öffentlichem Zugang oder private Ladestationen (insbesondere **Wall Box** für den häuslichen Gebrauch oder *Ladestationen für Betriebsparkplätze*) unterscheiden.

Die Batterien werden auch durch die *Rückgewinnung von Bremsenergie* (Nutzbremse) aufgeladen, wobei die Fahrzeugenergie beim Bremsvorgang in Energie umgewandelt wird, welche, wenn auch in geringem Ausmaß, die Fahrzeugreichweite erhöht.

Plug-in-Hybridelektrofahrzeuge, auch **PHEV** (*Plug-in Hybrid Electric Vehicle*) genannt, sind Fahrzeuge, die sowohl durch Elektro- als auch durch Verbrennungsantrieb gekennzeichnet sind.

Diese Fahrzeuge verfügen über **zwei Motoren: einem Elektromotor und gewöhnlich einem Benzin- oder Dieselmotor**, angetrieben jeweils von einer Traktionsbatterie und einem Treibstofftank. Der Unterschied zu Nicht-Plug-in-Hybridelektrofahrzeugen liegt in der Tatsache, dass die Aufladung der Traktionsbatterie auch über das Stromnetz erfolgen kann, während bei *Nicht-Plug-in-Hybridelektrofahrzeugen die Aufladung nur durch Energierückgewinnung beim Bremsen* erfolgt.

Das Aufladen aus dem Stromnetz ermöglicht den Einsatz von leistungsfähigeren Batteriesätzen im Vergleich zu Nicht-Plug-in-Hybridfahrzeugen, was typischerweise zu einer erhöhten Reichweite im Elektromodus führt (bis zu 50 km im Elektromodus).

Elektrofahrzeuge mit Reichweitenverlängerer wie der **Range Extender**, auch **PHEV – EREV** (*Extended-Range Electric Vehicles*) genannt, sind eine Teilmenge von Plug-in-Hybridelektrofahrzeugen PHEV, bei denen der Verbrennungsmotor ausschließlich als **Stromgenerator** zum Aufladen der Traktionsbatterie verwendet wird, wenn der Ladezustand eher niedrig ist: Der Antrieb ist stets und nur elektrischen Ursprungs und der Verbrennungsmotor trägt nie zum Fahrzeugantrieb bei.

3.2 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Die Autonome Provinz Bozen hat beschlossen, ein öffentliches Verfahren betreffend die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladestationen einzuleiten, um den Bedürfnissen seitens jener Subjekte gemäß LG 16/2015 im Hinblick auf die Mobilität und im Einklang mit den europäischen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen des Green Public Procurement (GPP), nachzukommen.

Gegenstand dieses Dokuments ist die Lieferung mittels:

- a. Ankauf oder Langzeit-Anmietung, ohne Fahrer, von **460** elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit reduzierten Umweltbelastungen und geringem Energiekonsum (reine Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybridelektrofahrzeuge), unterteilt in **6 (sechs) Lose**,
- b. Ankauf von **150** elektrisch betriebenen Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit Treithilfe (**Los 7**),
- c. Ankauf von **300** Ladestationen der Art „Wall Box“ (**Los 8**),

zugunsten der Subjekte gemäß LG 16/2015 der Autonomen Provinz Bozen, sowie der Leistungen der damit verbundenen Dienste gemäß technischem Leistungsverzeichnis.



Los	Fahrzeugtyp / Gerät	Anzahl
1	Ankauf von elektrisch betriebenen Kleinwagen (BEV)	150
2	Ankauf von elektrisch betriebenen Mittelklassewagen (Klasse 1) (BEV o PHEV)	50
3	Lieferung mittels Langzeit-Anmietung von elektrisch betriebenen Mittelklassewagen (Klasse 1) (BEV o PHEV)	50
4	Lieferung mittels Langzeit-Anmietung von elektrisch betriebenen Mittelklassewagen (Klasse 2) (BEV o PHEV)	30
5	Ankauf von elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung (BEV)	70
6	Lieferung mittels Langzeit-Anmietung von elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung (BEV)	110
7	Ankauf von elektrisch betriebenen Fahrrädern mit Trethilfe, zur Personenbeförderung	150
8	Lieferung und Montage von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Typ Wall Box)	300

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die angegebene Menge auf eine Schätzung des Bedarfs an Gütern während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung bezieht.

Diese Menge wird daher zu rein informativen Zwecken angegeben und ist vertraglich nicht bindend, da sich bei Zuschlagserteilung der Lieferant verpflichtet, die Lieferungen und die damit verbundenen Dienstleistungen bis zur Erreichung des maximal ausgebauten Gesamtbetrags im Sinne der Ausschreibungsbedingungen zu erbringen.

Dieses technische Leistungsverzeichnis regelt die Bedingungen und die Fristen, zu denen die Lieferung durchgeführt werden muss.

Abweichungen des Lieferanten von den Bestimmungen des gegenständlichen technischen Leistungsverzeichnisses sind nicht zulässig.

Die Lieferung schließt alle in diesem technischen Leistungsverzeichnis beschriebenen Dienstleistungen ein.

Es gilt als vereinbart, dass sich die auftraggebenden Stellen und die Agentur im Laufe eines jeden Haushaltsjahres das Recht vorbehalten, mit allen Mitteln Kontrollen und Überprüfungen zwecks Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und des Durchführungsvertrags durchzuführen. Werden in Folge der Überprüfungen Nichterfüllungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Ausarbeitungen festgestellt, können die auftraggebenden Stellen im Sinne des Vereinbarungsentwurfs Vertragsstrafen verhängen und die entsprechende Erfüllung letzterer und/oder die Auflösung des Durchführungsvertrags beantragen. Auch die Agentur selbst behält sich das Recht vor, Vertragsstrafen gemäß Vereinbarungsentwurf zu verhängen und/oder die Auflösung der Vereinbarung selbst anzuwenden.

Die gegebenenfalls vom Zuschlagsempfänger bei Angebotseinreichung zusätzlich angebotenen Dienstleistungen bilden integrierenden und nicht separat vergüteten Teil der Leistung.

Die Eigenschaften der Ausführung der Dienstleistung selbst entsprechen jenen des Angebots.

3.3 Dauer der Rahmenvereinbarung

Die Dauer der Rahmenvereinbarung beträgt für jedes Los 3 (drei) Jahre ab Aktivierungsdatum, zuzüglich einer (eventuellen) weiteren Verlängerung um 1 (ein) Jahr bei Nichterschöpfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Vereinbarung.

Unter Dauer der Rahmenvereinbarung ist jener Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen die auftraggebenden Stellen dem Zuschlagsempfänger Kaufaufträge zwecks Beschaffung der vereinbarungsgegenständlichen Güter erteilen können.

Falls der maximal ausbaufähige, gegebenenfalls erhöhte Gesamtbetrag der Rahmenvereinbarung noch nicht ausgeschöpft sein sollte, kann jene Dauer bis zu weiteren 12 (zwölf) Monaten verlängert werden; dies erfolgt anhand einer schriftlichen Mitteilung der Agentur, welche dem Lieferanten mittels ZEP übermittelt wird.

Die Durchführungsverträge bleiben, unabhängig von der Fälligkeit der Rahmenvereinbarung, für deren gesamte Dauer gültig.



Auch alle Dienstleistungen betreffend Kundendienst, Versicherung und sonstige, welche mit dem Ankauf und die Anmietung verbunden sind, gelten für die gesamte Vertragsdauer, unabhängig von der Fälligkeit der Rahmenvereinbarung.

Die Dauer der Durchführungsverträge entspricht jener, die zur vollständigen Erbringung der Lieferung erforderlich ist (*beispielsweise 36 Monate im Falle der Anmietung*), erweitert um den Zeitraum von der Vertragsschließung bis zur Bereitstellung des bei der Ausschreibung seitens des Lieferanten angebotenen Fahrzeugs (endgültiges Fahrzeug).

In jedem Fall dürfen die Durchführungsverträge für den Ankauf (Lose 1, 2, 5, 7, 8) die Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten.

3.4. Verbundene Dienstleistungen

Diese Art von Dienstleistungen werden vom Zuschlagsempfänger zusammen mit der gegenständlichen Lieferung erbracht und die entsprechende Vergütung ist im von der auftraggebenden Stelle geschuldeten Preis enthalten.

3.4.1 Verwaltungsverantwortlicher der Lieferung

Ab dem Datum des Abschlusses und für die gesamte Dauer der Rahmenvereinbarung und der einzelnen Durchführungsverträge muss der Lieferant einen Verwaltungsverantwortlichen der Lieferung zur Verfügung stellen, dessen Bezugsdaten der Agentur in der Dokumentation zwecks Abschluss der Rahmenvereinbarung mitzuteilen sind.

Der Lieferant muss eine E-mail-, ZEP-Adresse und eine entsprechende Telefonnummer mitteilen.

Der Verwaltungsverantwortliche der Lieferung muss in der Lage sein:

- die Lieferung zu überwachen und als Bezugsperson für alle Verwaltungen, die Kaufaufträge erteilen, zu fungieren;
- die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das erwartete Dienstleistungsniveau sowie die Einhaltung der angeforderten Leistungen zu gewährleisten;
- etwaige von den Verwaltungen und/oder der Agentur gemeldete Beschwerden/Missstände zu verwalten.

Insbesondere können an den Verwaltungsverantwortlichen der Lieferung Anfragen zu folgenden Punkten gestellt werden:

1. Informationsanfragen in Bezug auf die Rahmenvereinbarung;
2. Empfang von Kaufaufträgen mittels des e-Procurement-Systems;
3. Klarstellungen im Hinblick auf die Aktivierungsmodalitäten der Lieferung;
4. Unterstützung beim Ausfüllen des telematischen Formulars zur Aktivierung der Lieferung (Kaufauftrag);
5. Anfragen betreffend den Aktivierungsstatus der Lieferung;
6. Anfragen in Bezug auf die Rechnungslegung;
7. Beschwerdenmanagement.

Die Dienstleistung muss sowohl mündlich als auch schriftlich, in deutscher oder italienischer Sprache, je nach Bedarf der auftraggebenden Stelle, erbracht werden.

Sollte der Verwaltungsverantwortliche der Lieferung im Laufe der Rahmenvereinbarung und/oder der Kaufaufträge ersetzt werden, muss der Lieferant 15 Kalendertage vor Ersetzung die Agentur und die der



Rahmenvereinbarung beigetretenen auftraggebenden Stellen in Kenntnis setzen und gleichzeitig die Kontaktdaten des vorgeschlagenen Ersatzverantwortlichen übermitteln. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit für den Lieferanten, zusätzliches Fachpersonal für eine ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

3.4.2 Berichterstattung an die Agentur

Der Lieferant ist verpflichtet, **vierteljährlich** auf seiner Website einen Bericht über das Niveau der vom Call Center (siehe Abs. 8) erbrachten Dienstleistungen bereitzustellen, um diese und die etwaige Anwendung vorgesehener Vertragsstrafen zu überprüfen; der Bericht beinhaltet insbesondere die Werte in Bezug auf folgende Parameter:

- **Wartezeit für Anrufe**
- **Prozentsatz der nicht entgegengenommenen eingehenden Anrufe**

Halbjährlich eine Liste der Schadensfälle mit Angabe deren Verfahrensstand auch nach Vertragsablauf und bis zur endgültigen Archivierung derselben, für die bei der Anmietung enthaltenen Versicherungsdienstleistungen und in Bezug auf alle aktivierten Durchführungsverträge;

Bei Ablauf der Rahmenvereinbarung, oder innerhalb von 20 Kalendertagen ab gestellter Anfrage, **eine Gesamtliste der Schadensfälle** aller Durchführungsverträge mit Hervorhebung des Stands, der getroffenen Entscheidungen, der Beträge und der Art der Entschädigung, der Abschlussdaten auch nach Vertragsablauf bis zu deren endgültigen Archivierung;

Der Lieferant verpflichtet sich, jährlich und innerhalb der Ausschlussfrist, sprich innerhalb 31. März eines jeden Kalenderjahres, einen grundlegenden und/oder zusammenfassenden Informationsfluss sowie eine zusammenfassende Aufstellung der Vertragstätigkeiten vorzubereiten und auf der eigenen Website zum Herunterladen bereitzustellen oder mittels ZEP an die Agentur zu übermitteln. Die Berichte müssen mindestens die folgenden Informationen umfassen:

Umfassender Bericht, geordnet nach Los, Jahr und auftraggebende Stelle, mit folgendem Inhalt:

- Anzahl der Kaufaufträge ab dem Datum des Beitritts zur Rahmenvereinbarung, unterteilt in fakturierte und noch nicht fakturierte Aufträge
- Gesamtrechnungsbetrag pro auftraggebende Stelle
- Gesamtrechnungsbetrag für alle beigetretenen auftraggebenden Stellen
- Gesamte Restverfügbarkeit des Loses mit ausführlicher Angabe der jeweiligen auftraggebenden Stellen

Zusammenfassung eines jeden von den vertragsschließenden Verwaltungen erteilten **Kaufauftrags** mit Angabe des CIG-Codes, der Mengen pro Fahrzeugtyp und -modell und/oder Gerät und der entsprechenden Beträge.

Jahresbericht, der alle am jeweiligen Fahrzeug durchgeführten Eingriffe beschreibt, welche sich aus der Rechnungslegung ergeben, die der Zuschlagsempfänger erhalten hat (nicht beizufügen) mit Angabe des zum Zeitpunkt der Durchführung erhobenen Kilometerstands.

Alle weiteren dem Zuschlagsempfänger bekannten und zwecks Überwachung der Nutzung bedeutsamen Daten müssen angeführt werden: aktive/passive Schadensfälle, außergewöhnliche und/oder Ereignisse von besonderer Bedeutung etc.

3.4.3. Berichterstattung zugunsten der auftraggebenden Stellen

Halbjährlich eine Liste der Schadensfälle mit Angabe deren Verfahrensstand auch nach Vertragsablauf und bis zur endgültigen Archivierung derselben, für die bei der Anmietung enthaltenen Versicherungsdienstleistungen und in Bezug auf alle aktivierten Durchführungsverträge betreffend die jeweilige Vergabestelle.



Bei Ablauf der Vereinbarung, oder innerhalb von 20 Kalendertagen ab gestellter Anfrage, **eine Gesamtliste der Schadensfälle** aller Durchführungsverträge mit Hervorhebung des Stands, der getroffenen Entscheidungen, der Beträge und der Art der Entschädigung, der Abschlussdaten auch nach Vertragsablauf bis zu deren endgültigen Archivierung;

Der Lieferant verpflichtet sich, jährlich und innerhalb der Ausschlussfrist, sprich innerhalb 31. März eines jeden Kalenderjahres, einen grundlegenden und/oder zusammenfassenden Informationsfluss sowie eine zusammenfassende Aufstellung der Vertragstätigkeiten vorzubereiten und auf der eigenen Website zum Herunterladen bereitzustellen oder mittels ZEP an jede auftraggebende Stelle zu übermitteln. Die Berichte müssen Details zu jedem durchgeführten Kaufauftrag samt CIG-Code, die Mengen pro Fahrzeugtyp und -modell und/oder Gerät und die entsprechenden Beträge beinhalten.

Bericht, der **alle am jeweiligen Fahrzeug durchgeführten Eingriffe** beschreibt, welche sich aus der Rechnungslegung ergeben, die der Zuschlagsempfänger erhalten hat (nicht beizufügen) mit Angabe des zum Zeitpunkt der Durchführung erhobenen Kilometerstands.

Alle weiteren dem Zuschlagsempfänger bekannten und zwecks Überwachung der Nutzung bedeutsamen Daten müssen angeführt werden: aktive/passive Schadensfälle, außergewöhnliche und/oder Ereignisse von besonderer Bedeutung etc.

Alle sechs Monate muss der Lieferant eine vollständige **Liste der verwendeten Schmierstoffe** unter Angabe des Herstellers, des Handelsnamens und der Art des Produkts sowie des etwaigen Besitzes des Umweltzeichens erstellen und zum Download auf seiner Website bereitstellen oder mittels ZEP übermitteln. Für Produkte, die nicht im Besitz des Umweltzeichens sind, aber den Eigenschaften des Umweltzeichens entsprechen, müssen die technischen Unterlagen des Herstellers beigefügt werden. Bei aufbereiteten Schmierstoffen oder Schmierstoffen mit niedriger Viskosität ist das Etikett der verwendeten Schmierstoffe oder das technische Datenblatt mit den im Kriterium angegebenen Eigenschaften beizufügen.

Anmerkung: Alle Berichte, sowohl für die Agentur als auch für die auftraggebenden Stellen, müssen auf der Website des Lieferanten im CSV-Format oder einem anderen digital bearbeitbaren Format bereitgestellt oder abgerufen werden können.

4. FUNKTIONELLE LOSE

Die Ausschreibung ist in 8 Lose unterteilt, je nach Art des Fahrzeugs/Produkts und der Beschaffungsmodalitäten der Lieferung.

Die Beschreibung der in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Leistungen und Vertragsbedingungen sind für jedes Los verbindlich, sofern nicht für jede Art der Beschaffung und jedes einzelne Los anders angegeben.

Die vereinbarungsgegenständlichen Lose sind folgendermaßen unterteilt:

Lose	Art der Beschaffung und Fahrzeugtyp / Geräte
1	Ankauf von elektrisch betriebenen Kleinwagen (BEV)
2	Ankauf von elektrisch betriebenen Mittelklassewagen (Klasse 1) (BEV o PHEV)
3	Lieferung mittels Langzeit-Anmietung von elektrisch betriebenen Mittelklassewagen (Klasse 1) (BEV o PHEV)
4	Lieferung mittels Langzeit-Anmietung von elektrisch betriebenen Mittelklassewagen (Klasse 2) (BEV o PHEV)
5	Ankauf von elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung (BEV)
6	Lieferung mittels Langzeit-Anmietung von elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung (BEV)
7	Ankauf von elektrisch betriebenen Fahrrädern mit Trethilfe, zur Personenbeförderung
8	Lieferung und Montage von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Typ Wall Box)

Jeder Bieter darf für jedes einzelne Los getrennt ein Angebot einreichen.

Jeder Bieter kann Zuschlagsempfänger von einem oder mehreren Losen sein.



In den von Abs. 6.7 dieses Leistungsverzeichnisses vorgesehenen Fällen kann eine Ersetzung der angebotenen Modelle vorgenommen werden.

5. TECHNISCHE EIGENSCHAFTEN DER LIEFERUNGEN UND DER DAMIT VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN

Die Konstruktions- und Funktionsmerkmale sowie die Ausstattung der Fahrzeuge müssen den in Italien geltenden Rechtsnormen entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen eine Erstzulassung und einen Kilometerstand von nicht mehr als 50 km aufweisen unbeschadet der notwendigen Anfahrsstrecke für die Zustellung. Die Fahrzeuge betreffend Los 7 (Fahrräder) und Los 8 (Wall Box) müssen fabrikneu geliefert werden.

Die Fahrzeuge müssen mechanisch, elektronisch und hinsichtlich ihrer Karosserie vollständig und einwandfrei sein.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Effizienz und die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs zwecks Nutzung seitens der auftraggebenden Stelle zu garantieren, indem alle von diesem technischen Leistungsverzeichnis vorgesehenen Dienstleistungen erbracht werden.

Die auftraggebende Stelle ist von jeglicher Haftung für Fabrikationsfehler, damit verbundene Ausfälle, Misstände und andere versteckte oder offensichtliche Mängel befreit.

Die Vereinbarung sieht zwei Arten von Beschaffungsmodalitäten von Elektrofahrzeugen vor:

1. den Ankauf,
2. die Langzeit-Anmietung ohne Fahrer.

Die technischen Eigenschaften der Fahrzeuge für jedes Los dieser Rahmenvereinbarung werden in den nachfolgenden Absätzen angegeben und in der Anlage A detaillierter bestimmt.

5.1 Belohnende Bewertungskriterien der MUK

Dieses Verfahren sieht die Anwendung der belohnenden Bewertungskriterien im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 8. Mai 2012 vor, veröffentlicht im ABl. Nr. 129 vom 5. Juni 2012 i.g.F., betreffend Straßenfahrzeuge, mit besonderem Augenmerk auf die nachfolgenden Absätze:

6.3 Fakultative belohnende Bewertungskriterien (Ankauf oder Leasing oder Miete)

6.3.2 Schadstoffemissionen

Ankauf, Leasing: Es wird eine technische Wertung für das Angebot von Fahrzeugen vergeben, die sich durch Schadstoffemissionen von 30% unter den Grenzwerten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 auszeichnen, die zum Zwecke der Zulassung in Kraft getreten sind, wie in der technischen Spezifikation festgelegt.

Nachweis: Der Bieter muss eine Erklärung der Herstellerfirma vorlegen, die die bei der Typgenehmigung gemessenen Schadstoffemissionen für jede angebotene Ausführung/Variante/Version des Fahrzeugs bescheinigt.



6.4 Vertragsklausel für Mietverträge, die die Wartung zu Lasten des Zuschlagsempfängers vorsehen

6.4.1 Schmieröle

Miete: Bei der Wartung der Fahrzeuge müssen niedrigviskose Motor-Schmieröle (entsprechend einem SAE-Grad von 0W30 oder 5W30 oder gleichwertig), aufbereitete Schmieröle oder solche verwendet werden, die die Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltkennzeichens der Europäischen Union für Schmieröle (EU-Ecolabel) gemäß dem Beschluss 2011/382/EU vom 24. Juni 2011 einhalten.

***Nachweis:** Erklärung des gesetzlichen Vertreters. Halbjährlich muss der Zuschlagsempfänger ein komplettes Verzeichnis der verwendeten Schmieröle unter Angabe des Herstellers und des Handelsnamens sowie der Art des Produkts und des eventuellen Besitzes des Umweltkennzeichens einreichen. Für Produkte, die nicht im Besitz des Umweltkennzeichens, aber konform mit seinen Merkmalen sind, ist die technische Dokumentation des Herstellers beizufügen. Für aufbereitete oder niedrigviskose Schmieröle ist das Etikett der verwendeten Schmieröle oder das technische Datenblatt mit den im Kriterium angegebenen Merkmalen vorzulegen.*

In Bezug auf die Konformitätsbescheinigung und den Nachweis der Werte zwecks Vergabe der belohnenden Bewertungspunkte muss der Bieter im technischen Umschlag der Ausschreibung eine Bescheinigung hinsichtlich der Einhaltung der MUK vorlegen, welche die für jeden den MUK unterliegenden angebotenen Fahrzeugtyp erforderlichen Informationen und Unterlagen umfasst.

5.2 Fahrzeuge

5.2.1 Produkt in seiner Grundkonfiguration

Jene Fahrzeuge, die alle in den folgenden Absätzen genannten Bestimmungen/Vorgaben erfüllen, gelten als **Fahrzeuge in der Grundkonfiguration**.

Jedes lieferungsgegenständliche Fahrzeug muss:

- a. die für jedes Los verlangten Mindesteigenschaften gemäß Anlage A – Technische Spezifikationen pro Los besitzen;
- b. das in der Anlage A genannte Basis-Mindestequipment pro Los besitzen;
- c. (falls vorhanden, nur wenn angeboten) über das zusätzliche Equipment verfügen, das im technischen Angebot angegeben wurde;
- d. mit mindestens einer Kopie der nachfolgenden technischen Unterlagen versehen sein:
 - Wartungsbuch, welches die Art und Häufigkeit der notwendigen Eingriffe/Wartungen, um den korrekten Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten, enthält;
 - Liste mit Aufzählung und Standort der Servicezentren (eigene und/oder mit dem Lieferanten vertragsgebundene Servicezentren). Die Liste kann durch eine spezifische gebührenfreie Nummer ersetzt werden, die Angaben zu den obgenannten Werkstätten und deren Standorts geben kann;
 - Ersatzteilkatalog und 5.2.4.3.1 des Fahrzeugherstellers. Die genannten Unterlagen können auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden;
- e. Folgendes einhalten:
 - Europäische EN-Normen und spezifische europäische Richtlinien;
 - die geltenden italienischen Rechtsnormen und Vorschriften sowie die Bestimmungen der Neuen Straßenverkehrsordnung, die durch GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 und die Durchführungsverordnung, die mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 495 vom 16.12.1992 i.g.F. genehmigt wurde;
 - alle in diesem Leistungsverzeichnis ausdrücklich genannten Rechtsnormen und die weiteren nicht genannten Rechtsnormen, nachfolgende Abänderungen und eventuelle Ergänzungen zum Zeitpunkt des Auftrags seitens der auftraggebenden Stelle;
- f. folgende Vorschriften an Hygiene, Sicherheit und Umwelt erfüllen:
 - alle bei der Fahrzeugherstellung verwendeten Werkstoffe müssen frei von giftigen Bestandteilen in allen ihren Komponenten sein unter Einhaltung der geltenden Rechtsnormen;
 - Kohlendioxidemissionswerte (CO₂) in Übereinstimmung mit denen des Green Public Procurement Plans - GPP (grünes öffentliches Beschaffungswesen), deren Rechtsvorschriften sich an den neuen Vergabekodex richten (GvD Nr. 50/2016, abgeändert durch GvD Nr. 56/2017), welcher in Art. 34 die



Verpflichtung eingeführt hat, für den gesamten Wert der Ausschreibung die in den Mindestumweltkriterien (MUK) enthaltenen „technischen Spezifikationen“ und „Vertragsklauseln“, „für Vergaben in beliebiger Höhe“ und den neuen Text von Art. 213 des Vergabekodex zu übernehmen, welcher auch die Überwachung seitens der ANAC hinsichtlich der Anwendung der Mindestumweltkriterien vorsieht;

- Die Elektro- und Elektronikgeräte dürfen gemäß geltenden Vorschriften elektromagnetische Störungen im oder außerhalb des Fahrzeugs weder ausgesetzt sein noch diese verursachen; daher muss das Gesamtausmaß der erzeugten Störungen so bemessen sein, dass die regelmäßige Anwendung aller im elektrischen System vorgesehenen Komponenten nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die Steuerungs-, Sicherheits-, Geräusch- und/oder Datenübertragungsvorrichtungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt werden.

Auf Anfrage der auftraggebenden Stelle müssen die Fahrzeuge in ihrer Grundkonfiguration wie folgt beschaffen sein:

- mit einer oder mehreren Produktoptionen personalisierbar;
- alle liefergegenständlichen Produkte müssen wie folgt beschaffen sein:
 - fabrikneu oder mit einem Kilometerstand von maximal 50 km (für das Los 7 ausschließlich fabrikneu)
 - frei von Mängeln und Schäden sein, welche den Normalgebrauch beeinträchtigen;
 - gemäß geltenden Rechtsnormen realisiert worden sein.

Die auftraggebenden Stellen haben das Recht, unter den vom Lieferanten bei Angebotseinreichung angeführten oder eventuell gleichwertigen Modellen das liefergegenständliche **Modell** auszuwählen.

Das Fahrzeug in seiner Grundkonfiguration muss auf Wunsch und ohne Aufpreis anhand der Auswahl von Karosseriefarben und Farben sowie Stoffen des Innenbereichs personalisiert werden; diese werden von den auftraggebenden Stellen aus den vom Lieferanten angebotenen Standardzusammenstellungen in Übereinstimmung mit der bei der Bestellung des Fahrzeugs ausgewählten Karosseriefarbe bestimmt.

Die Lackierung des Fahrzeugs in seiner Grundkonfiguration kann mit dem Wappen der Autonomen Provinz Bozen und/oder der auftraggebenden Stelle personalisiert werden.

Für das Los 7 kann die Farbe des Fahrradrahmens aus den Standardzusammenstellungen des Lieferanten ausgewählt werden und mit dem Wappen der Autonomen Provinz Bozen und/oder der auftraggebenden Stelle personalisiert werden.

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Reserverad oder einem kleinen Reserverad versehen sein, Los 7 ausgenommen. Die Fahrzeuge können wahlweise vom Lieferanten mit einem Aufblas- und Reparaturkit der Reifen ausgestattet werden.

Falls die auftraggebende Stelle nicht selbst und auf eigene Kosten das Fahrzeug mit einem Feuerlöscher ausstatten möchte, kann diese vom Lieferanten verlangen, das Fahrzeug mit einem solchen gemäß den geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften ausstatten zu lassen.

Letzterer ist verpflichtet, diesen nach Absprache mit der betreffenden auftraggebenden Stelle gemäß den zum Zeitpunkt des Angebots angegebenen Kosten und Modalitäten zu liefern.

Maximale Lieferfristen

ANKAUF	180 Kalendertage (<i>90 Tage für das Los 7</i>)
	30 Kalendertage für das Los 8
LANGZEIT-ANMIETUNG	30 Kalendertage provisorisches Fahrzeug
	120 Kalendertage endgültiges Fahrzeug

5.2.2. Langzeit-Anmietung ohne Fahrer: Grundkonfiguration



5.2.2.1. Allgemeine Bedingungen

Zusätzlich zur Übereinstimmung mit den im vorangehenden Absatz 5.1.1 vorgesehenen Anforderungen an die Eigenschaften der Fahrzeuge muss jeder Anmietungsvertrag die Erbringung einer Grunddienstleistung vorsehen, die Folgendes gewährleistet:

- Lieferung der Fahrzeuge mit vorläufiger Bereitstellung eines Fahrzeugs bis zur Lieferung des angebotenen Fahrzeugs;
- Ordentliche und außerordentliche Wartung;
- Reifenwechsel;
- Karosseriereparaturen, Hauptuntersuchungen und Abgaskontrollen;
- Pannenhilfe;
- Versicherungsschutz;
- Ersatzfahrzeug;

Der monatliche Mietpreis beinhaltet alle obgenannten Leistungen (es wird daran erinnert, dass die Kraftfahrzeugsteuer bei Elektrofahrzeugen nicht zu entrichten ist).

Die vorgesehene Dauer für die Anmietung beträgt 36 Monate, was einer maximalen Strecke von 50.000 km entspricht.

Die vom Lieferanten angebotenen Mietpreise unterliegen keiner Überprüfung oder Anpassung, außer in den von diesem Leistungsverzeichnis vorgesehenen Grenzen und Modalitäten.

5.2.2.2. Nutzung von Fahrzeugen

Zwecks einer korrekten Nutzung der Fahrzeuge werden sich die auftraggebenden Stellen an die nachfolgenden Anweisungen halten:

a) Die Fahrzeuge werden nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gefahren und die auftraggebende Stelle trägt jegliche Kosten in Folge von etwaigen Verstößen.

Es liegt in der Verantwortung der vertragsschließenden Verwaltung, schon ab Beginn der Dienstleistung bei den zuständigen Ämtern die Ausstellung von gegebenenfalls erforderlichen Durchfahrtsgenehmigungen zu beantragen (z.B. Befreiung vom Durchfahrtsverbot in verkehrsbeschränkten Zonen, etc.). Der Lieferant wird von jeglicher Verantwortung oder Kosten befreit, die sich aus der Unterlassung der Mitteilung dieses Antrags ergeben.

b) Die Fahrzeuge werden mit Sorgfalt und Achtsamkeit gefahren. Wartungsarbeiten, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit oder Achtlosigkeit, grob fahrlässiges Verschulden durch den Fahrer des Fahrzeugs erforderlich sind, gehen zulasten der auftraggebenden Stelle, zusätzlich zu den Beträgen für die etwaigen Dienstleistungen betreffend das Ersatzfahrzeug, welche zugunsten der auftraggebenden Stelle erbracht und auf der Grundlage der Tarife gemäß gegenständlicher Rahmenvereinbarung bestimmt werden.

c) Die Fahrzeuge dürfen nicht für die Beförderung von Personen oder Gütern entgegen den Bestimmungen des Fahrzeugscheins und des „Wartungsbuches“ gefahren werden.

d) Die Fahrzeuge dürfen nicht für die Beförderung von Personen im Gegenzug einer Vergütung, für Wettrennen jeglicher Art, um ein anderes Fahrzeug zu ziehen oder schieben oder auf Strecken abseits von Staatsstraßen, Regional-, Landes- und Gemeindestraßen, auch ohne Pflasterung (Naturstraßen), gefahren werden.

e) Unbeschadet der obgenannten Angaben ist der Einsatz auf von der Gemeinde anerkannten „Landstraßen“ mit öffentlicher Nutzungsberechtigung, welche die in Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 50 vom 22. November 1988 genannten Merkmale aufweisen und für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, sowie auf "Güter-" und "Feldwegen im Sinne von Titel II des vorgenannten Gesetzes zulässig.

Zudem:



- Die auftraggebende Stelle verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Fahrer eine Person mit einem im Sinne der Straßenverkehrsordnung gültigen und seit mindestens einem Jahr ausgestelltten Führerschein ist. Der Fahrer muss bei der auftraggebenden Stelle beschäftigt sein, oder falls es sich um eine beauftragte Drittperson handelt, vorher von letzterer schriftlich ermächtigt werden.
- Die auftraggebende Stelle verpflichtet sich, alle Anweisungen des Betriebshandbuchs, das jedem Mietfahrzeug beiliegt, zu befolgen.
- Im Fall von Diebstahl wird die auftraggebende Stelle unverzüglich bei der Justizbehörde Anzeige erstatten und sich eine Kopie derselben ausstellen lassen. Diese Anzeige wird dem Lieferanten innerhalb von 96 Stunden zusammen mit den dazugehörigen Schlüsseln (einschließlich des Masterschlüssels für Duplikationen und der Dokumentation samt eventuellen Codes für die manuelle Inbetriebnahme im Notfall, falls mitgeliefert) und der Diebstahlsicherung (falls vorgesehen) des Fahrzeugs übermittelt. Auch im Falle von partiellem Diebstahl oder Vandalismus sind die Anzeige bei der Justizbehörde und die Übermittlung der Kopie an den Lieferanten in der obgenannten Frist vorzunehmen.
- Im Fall eines Unfalls muss die auftraggebende Stelle die Anweisungen des Betriebshandbuchs befolgen und das Formular zum gemeinsamen Unfallbericht der Unfallbeteiligten sowie die Bestätigung des Unfalls innerhalb von 48 Stunden nach dem Ereignis mittels ZEP und innerhalb von 72 Stunden nach den mit dem Lieferanten vereinbarten Modalitäten per Post an letzteren übermitteln.
- Die auftraggebenden Stellen sind verpflichtet, alle Fahrer über die obgenannten Angaben zu informieren und die Einhaltung dieser Angaben seitens der Fahrer zu überwachen.

5.2.2.3. Anmietung: Ersatzfahrzeug

Die in der monatlichen Grundgebühr enthaltene Dienstleistung sieht die Lieferung eines Ersatzfahrzeugs in folgenden Fällen vor:

1. Wenn für die Reparatur aus technischen Gründen mehr als 8 Arbeitsstunden anfallen;
2. Bei Fahrzeugdiebstahl (im Fall der Anmietung);
3. Falls das Fahrzeug auch im Anschluss an die Reparatur nicht fahrtüchtig ist oder nicht fahrtüchtig genug, um die Sicherheit des Fahrers gewährleisten zu können;
4. Bei schweren Schäden am Fahrzeug, deren Reparatur für den Lieferanten aus wirtschaftlicher Sicht nicht rentabel sind.

Sollte sich einer der in den obgenannten Punkten 2), 3) und 4) angeführten Vorfälle ereignen, muss der Lieferant der auftraggebenden Stelle ein Ersatzfahrzeug für einen Zeitraum von 60 Kalendertagen zur Verfügung stellen (siehe Fahrzeugeigenschaften bei der vorläufigen Bereitstellung).

Innerhalb von spätestens 60 Kalendertagen muss das Originalfahrzeug verpflichtend zurückgegeben oder durch ein Fahrzeug mit den gleichen oder höheren Eigenschaften als im technischen Angebot vorgeschlagen ersetzt werden, ausgenommen der Bestimmungen für Los 4.

Das Fahrzeug muss innerhalb eines Arbeitstages nach der Anfrage unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der Agenturen für den Fahrzeugverleih bereitgestellt werden.

Das Ersatzfahrzeug muss von der auftraggebenden Stelle innerhalb spätestens 5 Arbeitstagen nach Mitteilung über die Wiederinbetriebnahme des ersetzten Fahrzeugs zurückgegeben werden. Die auftraggebende Stelle muss, vorbehaltlich anderer Abmachungen zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Beantragung des Ersatzfahrzeugs, ein Rückgabeprotokoll in Bezug auf das Ersatzfahrzeug unterzeichnen, aus welchem alle Informationen über den Zustand des Fahrzeugs hervorgehen.

Der Lieferant muss die Einhaltung der MUK (Mindestanforderungen) und aller in diesem Leistungsverzeichnis festgelegten Bestimmungen auch in Bezug auf das Ersatzfahrzeug gewährleisten.

Die im vorangehenden Absatz genannte Bestimmung gilt auch für Ersatzfahrzeuge, die für die vom Lieferanten beim Kauf angebotenen Zeiträume des Kundendienstes bereitgestellt werden.

5.2.2.4. Abweichung vom vertraglichen Kilometerstand



Im Falle einer **Abweichung des Kilometerstands** von der ursprünglichen Kilometeranzahl für jedes Fahrzeug werden am Ende eines jeden Vertrages der auftraggebenden Stelle jene Kilometer in Rechnung gestellt/rückerstattet, welche den vertraglichen Kilometerstand über-/unterschreiten.

Die aufgrund von Über-/Unterschreitungen des vertraglichen Kilometerstands entstandene Belastung oder Rückerstattung wird unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von 5% hinsichtlich des vertraglichen Kilometerstands erhoben.

Die Belastung der **Überschreitung des Kilometerstands** wird nach Abzug des obgenannten Selbstbehalts gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$P = (X * \text{Gebühr} * N) / km$$

wobei:

P = Kosten pro km der Überschreitung

X = Der vom Bieter im technischen Angebot vorgeschlagene Verringerungskoeffizient

Gebühr = Monatliche Mietgebühr (ohne MwSt.)

N = Dauer der Anmietung in Monaten

km = Kilometerstand laut Mietvertrag

Die Rückerstattung der **Unterschreitung des Kilometerstands** wird nach Abzug des obgenannten Selbstbehalts gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$P = (Y * \text{Gebühr} * N) / km$$

wobei:

P = Wert pro km der Unterschreitung

Y = Der vom Bieter im technischen Angebot vorgeschlagene Verringerungskoeffizient

Gebühr = Monatliche Mietgebühr (ohne MwSt.)

N = Dauer der Anmietung in Monaten

km = Kilometerstand laut Mietvertrag

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung oder Rückgabe aus irgendeinem Grund zwecks Berechnung der Mehrkilometerzahl, steht der vertragliche Kilometerstand im Verhältnis zum tatsächlichen Nutzungszeitraum des Fahrzeugs.

Daher wird die Rückerstattung oder die Belastung nach dem tatsächlichen Kilometerstand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Rückgabe bewertet.

5.2.2.5. Anpassung und Neubewertung der Gebühren

Die Lieferung unterliegt NICHT der Anpassung und Neubewertung der Gebühren.

5.2.2.6. Betriebshandbuch

Der Lieferant muss jedem angemieteten Fahrzeug ein Betriebshandbuch beilegen, welches Folgendes beinhalten muss:

1. die Vorgaben zur Abholung des Fahrzeugs, die ordentliche und außerordentliche Wartung, die Verfahren zur Beantragung eines Ersatzfahrzeugs, die Anfrage um Pannenhilfe, Nachfüllungen, Notreparaturen, Unfälle, Diebstahl und Strafgebühren;
2. das vom Fahrzeughersteller herausgegebene Wartungsbuch des Fahrzeugs;
3. die Liste der Servicezentren (einschließlich Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Art der Tätigkeit, Öffnungszeiten usw.). Darüber hinaus muss der Lieferant dem Fahrer eine gebührenfreie Nummer für den Kundendienst zur Verfügung stellen, die alle Informationen über die Servicezentren des Lieferanten bereitstellt;
4. zwei Kopien des Formulars zum gemeinsamen Unfallbericht der Unfallbeteiligten und die Notrufnummer des Lieferanten und der Pannenhilfe;
5. Anweisungen für die Rückgabe der Fahrzeuge bei Vertragsende mit Informationen darüber, was mit dem Fahrzeug mitgeliefert wurde und was zurückgegeben werden muss (Schlüssel, Dokumente, Codes usw.)



und mit einer Beschreibung der Bewertungsmodalitäten des Fahrzeugzustands bei Vertragsende, begleitet von einer Fotodokumentation, die es ermöglicht, zwischen dem Zustand von Abnutzung und Beschädigung (angewandtes Einstellmaß) zu unterscheiden;

6. Das Handbuch kann auch mittels Datenträger überbracht oder von einer Website heruntergeladen werden, und der Lieferant muss der auftraggebenden Stelle das Formular für die Erstellung des Rückgabeprotokolls übergeben.

5.2.2.7. Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs

Zum Zeitpunkt der Abholung (Übergabe des Fahrzeugs an die VS) erstellen und unterzeichnen die Vertreter der auftraggebenden Stelle und des Lieferanten ein spezielles Übergabeprotokoll, das unter anderem die Identifikationsdaten des Fahrzeugs, den Tag und die Uhrzeit der Abholung, den Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs und etwaige Bemerkungen über seinen Zustand enthält (siehe Abs. 6.1. dieses technischen Leistungsverzeichnisses).

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Rückgabeprotokoll zu erstellen, in dem offensichtliche Schäden an der Karosserie oder der Mechanik vermerkt werden. Das Protokoll muss von der auftraggebenden Stelle oder einer von ihr beauftragten Person unterzeichnet werden. Diese Unterschrift stellt keine automatische Annahme seitens des Lieferanten oder eines anderen von diesem für die Abholung der Fahrzeuge autorisierten Unternehmens der im Rückgabeprotokoll beschriebenen Schäden dar, sondern bestimmt zweifellos und unmissverständlich das Rückgabedatum des Fahrzeugs und damit die Beendigung des Langzeit-Anmietungsvertrags.

Eventuelle Kosten in Bezug auf die Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs, die nicht in den natürlichen Verschleißzustand fallen und nicht auf ordnungsmäßig und zuvor gemeldete Unfälle zurückzuführen sind, werden nach vorhergehender entsprechender Erklärung in voller Höhe von der auftraggebenden Stelle in Rechnung gestellt. Wird die genannte Erklärung seitens der auftraggebenden Stelle nicht ausgestellt, ernennen die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen einen Sachverständigen, dessen Urteil unanfechtbar ist. Schäden, die durch den Einbau von Zubehör oder Änderungen an der Ausstattung entstehen, die nicht zuvor vom Lieferanten genehmigt wurden, gehen zu Lasten der auftraggebenden Stelle.

Zusätzlich zu den angeforderten allgemeinen Eigenschaften ist Beschaffung mittels Anmietung durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

- Der Lieferant muss die Fahrzeuge an die Agenturen für den Fahrzeugverleih liefern, welche sich an den Orten befinden, die im Einvernehmen mit jeder der auftraggebenden Stellen festgelegt wurden.
- Die Abholung der Fahrzeuge erfolgt durch das von der auftraggebenden Stelle bestimmte Personal, dessen Namen im Voraus schriftlich oder per ZEP mitgeteilt werden;
- Die Abholung der Fahrzeuge erfolgt durch Vorlage eines geeigneten Führerscheins (falls erforderlich) und einer Kopie der Mitteilung mit den Namen der Personen, die für die Abholung und die Lenkung der Fahrzeuge beauftragt wurden und welche zuvor an den Zuschlagsempfänger übermittelt wird;
- Der Zuschlagsempfänger händigt das Fahrzeug aus, ohne dass finanzielle Leistungen geltend gemacht werden (z.B. persönliche Kreditkarten);
- Der Zuschlagsempfänger muss die Nutzung des angemieteten Fahrzeugs nicht nur demjenigen, der das Fahrzeug abholt, sondern auch den anderen Beschäftigten der auftraggebenden Stelle gestatten, vorausgesetzt diese verfügen über einen gültigen Führerschein und nach vorangehender schriftlicher Mitteilung oder ZEP seitens der auftraggebenden Stelle;



- Der Zuschlagsempfänger muss zustimmen, dass die angemieteten Fahrzeuge auch im Ausland gefahren werden können, wobei alle Eigenschaften der in Italien angebotenen Lieferungen und Dienstleistungen erhalten bleiben;
- Der Lieferant verpflichtet sich gemäß Artikel 6 der Straßenverkehrsordnung eingeführt durch das Gesetz Nr. 120 vom 29.07.2010 zur Montage von Winterreifen (Die Verordnung schreibt im Zeitraum vom 15.11. bis 15.04. des darauffolgenden Jahres den Gebrauch bzw. die Mitnahme von Schneeketten, Winterreifen oder Ähnlichem bei Eis oder Schnee vor).

Erlässt die Autonome Provinz Bozen diesbezüglich besondere Vorschriften, verpflichtet sich der Lieferant, diese anzuwenden.

Die Verpflichtung gilt ausnahmslos für alle vierrädrigen Kraftfahrzeuge; im Falle eines Verstoßes sind sowohl finanzielle als auch administrative Sanktionen vorgesehen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gehen die Strafen zu Lasten des Lieferanten (*).

(*) Rechtsverweise:

- Art. 6 der Neuen Straßenverkehrsordnung
- Richtlinie des Ministeriums für Verkehr Nr. 1580 vom 16. Jänner 2013
- Rundschreiben des Ministeriums für Verkehr Nr. 58 vom 22. Oktober 1971
- Verordnung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 1318 vom 15. November 2010
- Verordnung der Gemeinde Bozen
- Rundschreiben des Ministeriums für Verkehr Prot. Nr. 1049 vom 17. Jänner 2014

Für weitere Informationen besuchen sie nachfolgende Website:

http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1028944

5.2.3. Produktoptionen

Bei Angebotseinreichung (im wirtschaftlichen Umschlag: C) muss der Lieferant eine Preisliste in Bezug auf eventuelles Zubehör zur Verfügung stellen, welche/s die auftraggebenden Stellen dem Produkt (Fahrzeug) nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten beifügen können.

Unter Originalzubehör wird jenes Zubehör verstanden, welches mit einem Produktkodex/einer Katalognummer versehen und in den offiziellen Hersteller-Preislisten enthalten ist.

Der vom Lieferanten angebotene Abschlag wird auf die Preisliste angewandt. Die Preise für das Zubehör werden vom Lieferanten gegenüber der auftraggebenden Stelle mittels einer entsprechenden Erklärung bestätigt, welche bescheinigt, dass letztere mit der zum Zeitpunkt des einzelnen Kaufauftrags gültigen „offiziellen Preisliste des Herstellers“ übereinstimmen.

Wenn es für bestimmte Marken/Modelle von Fahrzeugen keine Preisliste gibt, auf der die Anwendung von Abschlägen beruht, müssen die Preise zuvor zwischen den Parteien vereinbart werden, auch auf der Grundlage der Liste gleichwertiger Produkte und der Anwendung von Abschlägen, die während der Ausschreibung angeboten werden.

Beispielhaft und nicht erschöpfend, sind einige Produkt-/Ausstattungsoptionen, welche von den auftraggebenden Stelle angefordert werden können, folgende:

- Ausstattungen für die Beförderung von Menschen mit Beeinträchtigung;
- Besondere Innenausstattung;
- Besondere Ausstattung für die Erfüllung institutioneller Aufgaben der auftraggebenden Stellen;
- Optische und akustische Geräte (Bsp. Sirene oder Blinkleuchten) unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften;
- Feuerlöscher.



5.2.4. Zusätzliche Produktspezifikationen

5.2.4.1. Reifen

Jedes Mietfahrzeug wird mit der in der nachfolgenden Tabelle angeführten Anzahl an **Reifen** geliefert (einschließlich jener, mit welchen das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Zustellung ausgestattet ist):

Maximaler Kilometerstand	Gesamtanzahl der Reifen <small>(einschließlich jener bei Zusellung)</small>
36 Monate - 50.000 km	8 Sommerreifen
	8 Winterreifen

Eventuelle zusätzliche Bedürfnisse in Bezug auf die Höchstanzahl der Fahrzeugreifen sind mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

Alle 40.000 km über den beim letzten Reifenwechsel registrierten Kilometerstand hinaus, muss der Lieferant den Reifensatz (4 Reifen) ersetzen.

Die gelieferten Ersatzreifen müssen die gleichen Größe, Belastungs- und Geschwindigkeitscodes aufweisen wie die Originalreifen.

Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der obgenannten Grenzen auch vor Erreichen der 40.000 km die Reifen zu ersetzen, falls diese über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenzen hinaus abgenutzt und durch unfallbedingte Ereignisse beschädigt sind oder jedenfalls die Fahrsicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Es ist zulässig, dass der Lieferant auch nur teilweise den Reifensatz wechselt. In diesem Fall ist der Ersatz nur für eine Achse zulässig und die beiden neuen Reifen müssen von der gleichen Marke, Größe, Codes und Konstruktion wie jene der anderen Achse sein. Es müssen beide Reifen ersetzt werden, falls es erforderlich sein sollte, nur einen Reifen zu wechseln und wenn der sich auf derselben Achse befindende nicht ersetzte Reifen hinsichtlich Abnutzung, Marke und Modell mit dem neuen nicht kompatibel ist.

Für die Lose 1, 2 und 5 ist die Lieferung eines zusätzlichen Reifensatzes mit Felgen, sofern im Kaufpreis des Fahrzeugs inbegriffen, zulässig und wird zwecks technischer Punktwertung bewertet.

Der zusätzliche Reifensatz muss zum Zeitpunkt der Zustellung mitgeliefert werden, und je nach Jahreszeit beim Ankauf muss letzterer der jeweils anderen Jahreszeit (Sommer- oder Winterreifensatz) entsprechen.

5.2.4.2. Vorläufige Bereitstellung des Fahrzeugs

Während der Wartezeit auf die Zustellung des bestellten Fahrzeugs kann die auftraggebende Stelle die vorläufige Bereitstellung von Fahrzeugen beantragen, es sei denn, der Bieter hat die Option in Bezug auf das Kriterium Verkürzung der Lieferzeiten angeboten, sodass in diesem Fall die vorläufige Bereitstellung des Fahrzeugs für die bei Angebotseinreichung angebotenen Tage im Voraus verpflichtend wird.

Für Fahrzeuge in fakultativer vorläufiger Bereitstellung gelten alle Bestimmungen des gegenständlichen technischen Leistungsverzeichnisses, einschließlich jener der MUK (Mindestanforderungen), sowie des/der für die „endgültigen Fahrzeuge“ festgelegten Kundendienstes und Wartung. Bei Fahrzeugen in fakultativer vorläufiger Bereitstellung dürfen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen des Lieferanten mit der auftraggebenden Stelle, keine besonderen Ausstattungen oder Optionals eingebaut werden.

Die Fahrzeuge werden vom Lieferanten im nächstgelegenen Servicezentrum bereitgestellt; dort werden sie abgeholt und am Ende der fakultativen vorläufigen Bereitstellung zurückgebracht.

Die Fahrzeuge in fakultativer vorläufiger Bereitstellung müssen einen Kilometerstand von maximal 15.000 km aufweisen, spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2017 zugelassen worden sein und können andere Eigenschaften aufweisen als jene Fahrzeuge, die bestellt worden sind (Ausstattung, Elektro-, Hybrid- oder Plug-in-Hybrid-Antrieb, Farbe, etc.).



Das Fahrzeug in fakultativer vorläufiger Bereitstellung kann ein Elektro-, Hybrid- oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeug sein und muss die Bestimmungen der MUK (Mindestanforderungen) einhalten.

Für den Fall, dass sich der Lieferant im Rahmen des Fahrzeugverleihs eines Hilfsunternehmens bedient, bleibt die auftraggebende Stelle hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Lieferant und besagtem Unternehmen außen vor. Der Lieferant ist für die Aufrechterhaltung aller erforderlichen Beziehungen zu den Fahrzeugverleih-Unternehmen verantwortlich, um die auftraggebende Stelle von jeglichen Problemen zu befreien. Es liegt in der Verantwortung der auftraggebenden Stelle, dem Lieferanten den Namen der für die Abholung des Fahrzeugs in fakultativer vorläufiger Bereitstellung beauftragten Person und die Namen der für die Nutzung desselben befugten Personen mitzuteilen.

Die auftraggebende Stelle muss, vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Anfrage nach dem Fahrzeug in vorläufiger Bereitstellung, ein Übergabeprotokoll in Bezug auf das Fahrzeug unterzeichnen, in dem alle Informationen über den Zustand des Fahrzeugs, etc. festgehalten werden. In jedem Fall werden der auftraggebenden Stelle alle zusätzlichen Kosten, welche nicht während der vorläufigen Bereitstellung anfallen, in Rechnung gestellt (Bsp. Liefer- oder Abholkosten an dem von der auftraggebenden Stelle bestimmten Ort, etc.).

5.2.4.2.1. Vorläufige Bereitstellung des Fahrzeugs bei ANKAUF (Lose 1, 2 und 5)

Die auftraggebende Stelle hat die Möglichkeit, sofern von der Angebotseinreichung vorgesehen, die vorläufige Bereitstellung eines oder mehrerer Fahrzeuge ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung (mittels Kaufauftrag) zu beantragen.

Falls das angekaufte Fahrzeug noch nicht geliefert wurde:

- Ab dem 180. Tag bzw. nach Ablauf der kürzesten während der Ausschreibung angebotenen Frist wird die vorläufige Bereitstellung des Fahrzeug seitens des Lieferanten verpflichtend und bleibt bis zur Lieferung des endgültigen Fahrzeugs bestehen;
- Ab dem 30. Kalendertag nach den obgenannten Fristen unterliegt der Lieferant, gemäß Vereinbarungsentwurf, der Verhängung einer Vertragsstrafe.

5.2.4.2.2. Vorläufige Bereitstellung des Fahrzeugs bei Langzeit-ANMIETUNG (Lose 2, 4 und 6):

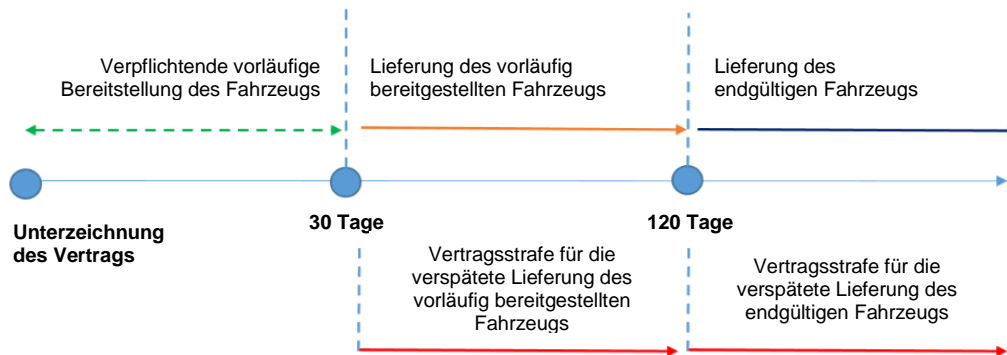
Im Fall der Anmietung wird die vorläufige Bereitstellung des provisorischen Fahrzeugs ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung (mittels Kaufauftrag) bis zum 30. Tag verpflichtend, ab welchem dem Lieferanten eine Vertragsstrafe verhängt wird und dieser die vorläufige Bereitstellung bis zur Zustellung des endgültigen Fahrzeugs gewährleisten muss (gemäß Vereinbarungsentwurf).

Das vorläufig bereitgestellte Fahrzeug muss die Bestimmungen der MUK (Mindestanforderungen) einhalten und einen Kilometerstand von mehr als 15.000 km aufweisen und spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2017 zugelassen worden sein.

Das endgültige Fahrzeug muss der auftraggebenden Stelle innerhalb des 120. Tages ab Vertragsschließung zugestellt werden; ab diesem Zeitpunkt wird dem Lieferanten bei verspäteter Zustellung des bestellten Fahrzeugs eine Vertragsstrafe verhängt (gemäß Vereinbarungsentwurf).

Es wird verdeutlicht, dass die 36 Monate des Langzeit-Mietvertrages ab dem Datum der vorläufigen Bereitstellung des provisorischen Fahrzeugs beginnen. Das vorläufig bereitgestellte Fahrzeug kann ein Elektro- oder Hybridfahrzeug sein (auch Nicht-Plug-in) und muss im Vergleich zum bestellten Fahrzeug gleichwertige oder hochwertigere Eigenschaften aufweisen, außer bei Los 4.

Insbesondere wenn ein Fahrzeug des Loses 4 von der auftraggebenden Stelle angekauft wurde, aber ein vorläufig bereitgestelltes Fahrzeug mit weniger hochwertigen Eigenschaften geliefert wird, entspricht der Betrag der von der auftraggebenden Stelle gezahlten Rate dem monetarisierten Betrag für Fahrzeuge mit weniger hochwertigen Eigenschaften, der dem für die Anmietung von Fahrzeugen des Loses 2 (Klasse 1) angegebenen Betrag entspricht.



5.2.4.3. Wartungsdienstleistungen bei der Lieferung von Fahrzeugen mittels Langzeit-Anmietung

5.2.4.3.1. Ordentliche Wartung

Etwaige ordentliche Wartungsarbeiten, falls vorgesehen, sind wie folgt durchzuführen:

- Die Erbringung der Dienstleistung wird zwischen der auftraggebenden Stelle und dem Servicezentrum des Lieferanten mindestens 15 (fünfzehn) Arbeitstage vor dem im Wartungsbuch festgelegten Kilometerlimit oder Zeitraum vereinbart, um den Eingriff vorzumerken. Toleranzen von ± 1000 km und ± 10 Arbeitstagen sind zulässig, um den im Wartungsbuch angegebenen Kilometerlimit/Zeitraum zu erreichen;
- Die max. Anzahl an Arbeitstagen für den am Fahrzeug durchzuführenden Eingriff bei sonstiger Anwendung einer Vertragsstrafe gemäß Vereinbarungsentwurf entspricht den von den Dokumenten über die verknüpften Reparatur-Richtzeiten (Tempari) vorgesehenen Arbeitsstunden, welche in der Ausschreibungsphase für durchgeführte Eingriffe eingereicht wurden (geteilt durch die Anzahl der Stunden pro Arbeitstag), aufgerundet um einen halben Tag, zuzüglich eines halben Tages für die Verwaltungszeiten, und darf in keinem Fall zehn Arbeitstage ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs seitens der Kundendienststelle überschreiten. Wird die für die Reparatur/den Eingriff erforderliche Zeit von 10 Tagen überschritten, so muss dies der Lieferant innerhalb von 24 Stunden nach Abgabe des Fahrzeugs ein Übergabedatum, welches mit dem Zeitraum der Reparaturarbeiten/des Eingriffs kompatibel ist, zumindest mittels E-Mail mitteilen.

5.2.4.3.2. Außerordentliche Wartung

Außerordentliche Wartungsarbeiten (auf Abruf), sofern vorgesehen, sind wie folgt durchzuführen:

- Der Schaden muss innerhalb von maximal 2 (zwei) Arbeitstagen ab Übernahme des Fahrzeugs seitens des Kundendienstnetzes ermittelt und an die auftraggebende Stelle mittels E-Mail oder ZEP mitgeteilt werden, bei sonstiger Anwendung der Vertragsstrafen gemäß Vereinbarungsentwurf;
- Die Reparaturen müssen ohne Unterbrechung durchgeführt werden, beginnend ab dem Datum der Mitteilung des ermittelten Schadens;
- Die max. Anzahl an Arbeitstagen für die Reparatur des Fahrzeugs bei sonstiger Anwendung einer Vertragsstrafe gemäß Vereinbarungsentwurf entspricht den von den Dokumenten über die verknüpften Reparatur-Richtzeiten (Tempari) vorgesehenen Arbeitsstunden, welche in der Ausschreibungsphase für durchgeführte Eingriffe eingereicht wurden (geteilt durch die Anzahl der Stunden pro Arbeitstag), aufgerundet um einen halben Tag, zuzüglich eines halben Tages für die Verwaltungszeiten, und darf in keinem Fall zehn Arbeitstage ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs seitens der Kundendienststelle überschreiten.

Die auftraggebende Stelle behält sich das Recht vor, die Arbeiten in jeder Phase ihrer Ausführung zu überprüfen.



Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, den von der auftraggebenden Stelle ermächtigten Personen Zugang zu seinen und/oder den vertragsgebundenen Werkstätten zu gewähren, und zwar in Begleitung von technischem Fachpersonal, welches in der Lage ist, Auskunft über den Stand der Wartungsarbeiten zu erteilen.

Es wird klargestellt, dass die in diesem technischen Leistungsverzeichnis vorgesehenen *Verpflichtungen zur Erfüllung der ordentlichen und abrufbereiten außerordentlichen Wartung* für die gesamte Dauer der vertraglichen Garantie oder der angebotenen optionalen Garantie bis zum Ende der Vertragslaufzeit erfüllt sein müssen.

5.2.4.4. Kundendienst bei gelieferten Fahrzeugen im Ankauf (ausgenommen Los 7)

Der Lieferant kann einen im Kaufpreis enthaltenen Kunden- und Wartungsdienst auf das gesamte Fahrzeug (Motor, Batterie, Ausstattung, etc.) und der gegebenenfalls hinzugefügten Produktoptionen (nachfolgend auch als „Servicepaket“ bezeichnet) anbieten.

Das Servicepaket umfasst:

- Periodische Kontrollen und anschließende Wartungsarbeiten (ordentliche Wartung);
- Die Häufigkeit der periodischen Kontrollen und die Art der Wartungsarbeiten werden vom Wartungsbuch des Fahrzeugs vorgegeben;
- Ersetzung von Verschleißteilen und nicht mehr zweckdienlicher Materialien;
- Periodische Hauptuntersuchung (Motorisierungsamt);
- Wartungsarbeiten auf Abruf (Reparaturen und/oder Ersetzungen) bei technisch bedingten Ausfällen oder aufgrund natürlichen Verschleißes oder gezielter Wartungen durch den Hersteller;
- Reparaturen in Folge der Verwicklung des Fahrzeugs in jegliche Art von Unfall (nicht nur Verkehrsunfall);
- Reparatur von Reifenpannen;
- Waschen des Fahrzeugs in Folge von Wartungsarbeiten;
- Abschleppdienst (zur Gewährleistung der Unversehrtheit des Fahrzeugs und/oder der Fahrgäste bei Ausfällen, die ein autonomes Fahren verhindern oder erschweren), siehe Abs. 6.4.

Die folgenden Wartungsarbeiten gemäß Anweisungen im Wartungsbuch sind vom Servicepaket ausgenommen und gehen daher auf Kosten der auftraggebenden Stelle:

- Betriebskontrolle der Anzeige- und Signallampenvorrichtungen;
- Füllstandskontrolle (Bsp. Scheibenwascher, Getriebe etc.) und Kontrolle der Flüssigkeitsleckage;
- Betriebskontrolle der Signallampen und Steuerungskommandos;
- Überprüfung von Druck- und Verschleißzustand der Reifen, besonderen Zusatzstoffen (Scheibenreinigungsvorrichtung), Innen- und Außenreinigung.

Es wird verdeutlicht, dass Reparaturen/Eingriffe in Folge von Nachlässigkeit/Fahrlässigkeit oder Unerfahrenheit des Fahrers oder aufgrund einer falschen, nicht sachgemäßen oder vorsätzlich falschen Nutzung des Fahrzeugs auf Kosten der auftraggebenden Stelle gehen.

Nachlässigkeit/Fahrlässigkeit bedeutet, dass Mängel/Schäden am Fahrzeug nicht umgehend gemeldet werden und/oder während der Nutzung desselben nicht die angebrachte Achtsamkeit im Hinblick auf die Unversehrtheit des Fahrzeugs gewährleistet wird;

Unter Unerfahrenheit ist die Nutzung des Fahrzeugs in Ermangelung der angebrachten Kontrolle über das Fahrzeug zu verstehen und/oder die Nutzung unter offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeigneten Bodenverhältnissen/Wetterbedingungen.

Nachfolgend werden Fälle von Fehlverhalten oder Nachlässigkeit/Fahrlässigkeit angeführt:

- Mangel an Wartung und periodischen Kontrollen (Bsp. Einsatz von Produkten, welche von den Vorgaben des Lieferanten abweichen);
- Fahrzeugwartungen, welche nicht in den vorgesehenen Zeitabständen erfolgen (unter Berücksichtigung des Fahrzeugprofils sind, im Vergleich zu dem gemäß Wartungsbuch vorgegebenen Kilometerlimit/Zeitraum, Toleranzbereiche von ± 1000 km / ± 10 Arbeitstagen zulässig);



- Nicht in Übereinstimmung mit der in den Werkstatthandbüchern beschriebenen Vorgehensweise durchgeführte Reparaturen;
- Ausfälle in Folge von nicht unverzüglich dem Lieferanten gemeldeten Fehlfunktionen gemäß Anzeigevorrichtung;
- Schäden durch nicht genehmigte Änderungen;
- Nachlässigkeit/Fahrlässigkeit oder Unerfahrenheit des Fahrer;
- Falsche, nicht sachgemäße oder vorsätzlich falsche Nutzung des Fahrzeugs.

5.2.4.5. Digital Services (ausgenommen Los 7 und 8)

Der Lieferant kann ein Paket von „Digital Services“ anbieten, welche im Verkaufspreis enthalten sind: Überwachung der Funktionsfähigkeit und Leistungen des Fahrzeugs (verfügbar über die App) und weitere Verbindungsdienste.

Für die Bewertung wird der Bieter aufgefordert, im technischen Bericht eine Beschreibung der Eigenschaften des vorgeschlagenen Projekts, sowie etwaige Beispiele und vor allem die Art und Weise anzuführen, wie die Sicherheit personenbezogener Daten sowie die Sicherheit beim Fahren des Fahrzeugs im Hinblick auf eventuelle Störungen und/oder technologische Manipulationen gehandhabt wird.

5.2.5. Schadstoffemissionsgrenzwerte für die Lose 1-6

Die Höchstwerte der Schadstoffemissionen sind in Tabelle 2 der Anlage I der geltenden Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (i.g.F.) zwecks Zulassung festgehalten und nachfolgend angeführt:

Tabelle 2
Euro-6-Emissionsgrenzwerte

Fahrzeug- klasse	Gruppe	Bezugsmasse (RM) (kg)	Grenzwerte													
			Masse des Kohlenmonoxids (CO)		Masse der Kohlenwasser- stoffe insgesamt (THC)		Masse der Nicht- methankohlenwasser- stoffe (NMHC)		Masse der Stickstoffoxide (NO _x)		Summe der Massen der Kohlenwasserstoffe und der Stickstoffoxide (HC + NO _x)		Partikelmasse (PM)		Partikelzahl (†) (PM)	
			L ₁ (mg/km)		L ₂ (mg/km)		L ₃ (mg/km)		L ₄ (mg/km)		L ₂ + L ₄ (mg/km)		L ₂ (mg/km)		L ₂ (#/km)	
			PI	CI	PI	CI	PI	CI	PI	CI	PI	CI	PI (‡)	CI	PI	CI
M	—	Alle	1 000	500	100	—	68	—	60	80	—	170	5,0	5,0		
N ₁	I	RM ≤ 1 305	1 000	500	100	—	68	—	60	80	—	170	5,0	5,0		
	II	1 305 < RM ≤ 1 760	1 810	630	130	—	90	—	75	105	—	195	5,0	5,0		
	III	1 760 < RM	2 270	740	160	—	108	—	82	125	—	215	5,0	5,0		
N ₂		2 270	740	160	—	108	—	82	125	—	215	5,0	5,0			

Erläuterung: PI = Fremdzündungsmotor, CI = Selbstzündungsmotor.

(†) Ein Grenzwert für die Partikelzahl wird in diesem Stadium festgelegt.

(‡) Die Grenzwerte für die Partikelmasse für Fremdzündungsmotoren gelten nur für Fahrzeuge mit Direkteinspritzung.



ANHANG I

Euro-VI-Emissionsgrenzwerte

	Grenzwerte							
	CO (mg/kWh)	THC (mg/kWh)	NMHC (mg/kWh)	CH ₄ (mg/kWh)	NO _x ⁽¹⁾ (mg/kWh)	NH ₃ (ppm)	Partikelmasse (mg/kWh)	Partikel- zahl ⁽²⁾ (#/kWh)
ESC (CI)	1 500	130			400	10	10	
ETC (CI)	4 000	160			400	10	10	
ETC (PI)	4 000		160	500	400	10	10	
WHSC ⁽³⁾								
WHTC ⁽³⁾								

Hinweise:

PI = Fremdzündungsmotor,

CI = Selbstzündungsmotor.

⁽¹⁾ Der Wert des zulässigen NO₂-Anteils am NO_x-Grenzwert kann zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.⁽²⁾ Ein Wert wird zu einem späteren Zeitpunkt, aber spätestens bis zum 1. April 2010 festgelegt.⁽³⁾ Die Grenzwerte für den weltweit harmonisierten stationären (WHSC) und instationären Fahrzyklus (WHTC), die die Grenzwerte für die geltenden Fahrzyklen (ESC und ETC) ersetzen, werden zu einem späteren Zeitpunkt, aber spätestens bis zum 1. April 2010 eingeführt, wenn Korrelationsfaktoren zu den geltenden Fahrzyklen (ESC und ETC) festgelegt worden sind.

Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Rechtsakten/Verordnungen angewandt und schließlich die Verordnung 2017/1151 vom 1. Juni 2017, welche unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rats im Hinblick auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) ergänzt.

Die von der Europäischen Kommission festgelegte Endphase des Prozesses führt zur letzten Unterkategorie der **Euro 6D-Verordnung**, welche die folgenden Hauptnormen zu den Schadstoffgrenzwerten, die entsprechenden Werte und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens durchläuft:

- A.** Die Euro 6C-Norm beachtet dieselben Emissionsgrenzwerte wie Euro 6A und Euro 6B (60 mg/km für Benzin und 80 mg/km für Diesel). Eine Ausnahme bilden Benzinmotoren, bei denen der Partikelgrenzwert auf 6x10¹¹/km reduziert wird, mit Einführung eines Partikelfilters auch bei einigen Benzinmotoren mit Direkteinspritzung.
Mit der Euro 6C-Norm werden die Fahrzeuge während der Typgenehmigungsprüfungen mit dem WLTP-Zyklus verglichen.
Die Euro 6C-Norm ist für die Typgenehmigung ab September 2017 verpflichtend (nach der alten NEDC-Prüfung typgeprüfte Fahrzeuge können noch verkauft werden), während sie für Zulassungen ab September 2018 verpflichtend ist.
- B.** Die Euro 6D-Temp-Norm, mit der Fahrzeuge anhand des Zyklusses unter realen Fahrbedingungen typgeprüft werden, wobei ein Toleranzwert von 110 % zwischen den Labormesswerten mit WLTP und den Straßenmesswerten RDE zulässig ist, d.h. ein maximaler NO_x-Grenzwert von 126 mg/km für Benzin und 168 mg/km für Diesel.
Ab September 2017 werden neben dem Typgenehmigungszyklus reale RDE-Fahrversuche durchgeführt.
Die Euro 6D-Temp-Norm ist für Typgenehmigungen ab September 2018 verpflichtend, für Zulassungen ab September 2019.
- C.** Die Euro 6D-Norm, mit der Fahrzeuge anhand des Zyklusses unter realen Fahrbedingungen typgeprüft werden, wobei ein Toleranzwert von 50% zwischen den Labormesswerten mit WLTP und den Straßenmesswerten RDE zulässig ist, d.h. ein maximaler NO_x-Grenzwert von 90 mg/km für Benzin und 120 mg/km für Diesel.



Die Euro 6D-Norm ist für Typgenehmigungen ab Jänner 2020 verpflichtend, für Zulassungen ab Jänner 2021.

Der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens muss eine Erklärung in Bezug auf die Konformität mit dem Kriterium unterzeichnen.

Die angebotenen Fahrzeuge müssen die CO₂-Emissionen gemäß den folgenden Grenzwerten einhalten:

Fahrzeugkategorie	CO ₂ g/km
N1, Klasse I	150
N1, Klasse II und III	225
Andere Kategorien	130

Der Bieter muss die Höhe der CO₂-Emissionen für jede/n Typ/Variante/Version des angebotenen Fahrzeugs angeben, welche bei der Typgenehmigung gemessen werden. Bei Fahrzeugen mit Zweistoffbetrieb müssen beide CO₂-Emissionsdaten für die beiden Arten der Energieversorgung angegeben werden, da die Höhe der betrachteten CO₂-Emissionen dem entsprechenden arithmetischen Durchschnittswert entspricht.

Der Zuschlagsempfänger muss zum Zweck der Rahmenvereinbarung die technische Dokumentation vorlegen, um die Richtigkeit der erklärten Daten zu überprüfen oder im Falle von zugelassenen Fahrzeugen eine Kopie des Fahrzeugscheins für jede/n Typ/Variante/Version des angebotenen Fahrzeugs einreichen.

5.2.6. Fahrräder mit Trethilfe

Das Fahrrad mit Trethilfe wird gemäß Europäischer Richtlinie 2002/24/EG (Artikel 1, Punkt h) als Fahrrad definiert, welches mit einem elektrischen Hilfsmotor mit folgenden Eigenschaften ausgestattet ist:

- Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors: 0,25 kW;
- Die Kraftstoffzufuhr wird schrittweise reduziert und bei Erreichen von 25 km/h unterbrochen;
- Die Kraftstoffzufuhr wird vor Erreichen von 25 km/h unterbrochen, wenn der Radfahrer das Treten einstellt.

Fahrzeuge, die dieser Richtlinie entsprechen, müssen nicht typgeprüft werden und gelten in jeder Hinsicht als herkömmliche Fahrräder.

Die Richtlinie wurde in Italien mit Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 31/01/2003 angenommen und ist damit in Kraft getreten.

Alle angekauften Materialien müssen den nationalen, EG- und EU-Vorschriften und insbesondere der obgenannten Europäischen Richtlinie 2002/24/EG entsprechen und der Lieferant muss der Körperschaft die entsprechenden Zertifizierungen/Bescheinigungen überreichen. Sofern möglich sollte jedes einzelne Fahrrad eine Kennzeichnung im Hinblick auf die Konformität mit den gemeinschaftlichen Vorschriften aufweisen.

Die vom Bieter angebotenen Fahrräder mit Trethilfe müssen mit allem ausgestattet sein, was für den sofortigen Einsatz auf der Straße erforderlich ist und müssen aus einem „niedrigen Fahrradrahmen“ mit einem zentralen gebogenen Teil bestehen, welcher die Benutzung sowohl für Frauen als auch für Männer ermöglicht.

Die Fahrräder müssen mit Lenkstange, Bremshebel und Klingel aus Aluminium, Kippständer und Frontkorb, bestehend aus den Materialien gemäß technischem Datenblatt, ausgestattet sein.

Die Fahrräder müssen mit einer vollständigen Beleuchtungsvorrichtung, einer Verankerungs-/Radhalterung, einer 26" bis 28" Aluminiumfelge und pannensicheren Reifen sowie mit einem integrierten Mikrocomputer, einer Diebstahlsicherung mit Schlüssel für die Batterie und einem Fahrradschloss (mittels Schlüssel/Kombinationsschloss und dergleichen) ausgestattet sein, das nicht in den Rahmen integriert ist (tragbar).

Der Mikrocomputer muss aus einem LCD/LED-Display bestehen und über die folgenden Mindestfunktionen verfügen:



- Tachometer
- Kilometerzähler
- Uhr
- Akkuladezustand
- Stufen der Trethilfe

Die für Fahrräder erforderlichen technischen Eigenschaften sind in der Anlage zu diesem technischen Leistungsverzeichnis angeführt.

Im Hinblick auf die Garantiebedingungen muss das kaufgegenständliche Material gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für (mindestens) zwei Jahre garantiert werden.

5.3 Ladestationen „Wall Box“

Das Los sieht den Ankauf, die Lieferung und Wartung von Ladestationen für das „langsame Aufladen“ vor, welche sich sowohl für den privaten als auch für den teils öffentlichen Sektor als „Wall Box“ eignen. Die Ladestationen müssen das Aufladen von Hybrid-Plug-in- und „reinen Elektrofahrzeugen“ gewährleisten.

Gegenstand der Lieferung ist neben den Ladestationen selbst auch die Installation und Wartung für eine Mindestdauer von Nr. 2 (zwei) Jahren ab Installation und Abnahmeprüfung der Ladestationen.

Die Produkte müssen:

- fabrikneu sein;
- frei von Schäden und Mängeln, welche die normale Nutzung beeinträchtigen;
- nach den geltenden Rechtsvorschriften hergestellt sein.

Die Lieferung muss die Zustellung vor Ort, die fachgerechte Installation durch Fachinstallateure, die Ausstellung der entsprechenden Konformitätserklärung und der zweijährigen Garantie, welche auch die Abholung des defekten Produkts, die Reparatur oder den Ersatz, die Neuzustellung und die Inbetriebnahme deckt, umfassen. Zum Lieferumfang gehört auch ein Betriebshandbuch, welches folgende Themen näher ausführt:

- ANFORDERUNGEN AN DIE AUSWAHL DES STANDORTS UND DES ELEKTRISCHEN ANSCHLUSSES
- MONTAGE
- EINSTELLUNGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGE
- INBETRIEBNAHME
- ENTSORGUNG
- SOFTWARE-AKTUALISIERUNG (sofern verfügbar)

Die Ladestation muss mit allen auf dem Markt befindlichen Elektrofahrzeugen kompatibel sein und den Vorschriften für Installationen in häuslicher und teils öffentlicher Umgebung (IEC 61851-1) entsprechen; insbesondere lässt die folgende Lieferung ausschließlich den Lademodus des Typs 3 zu. Wall Box-Infrastrukturen müssen die Normen in Bezug auf Fahrzeug/Infrastruktur-Kommunikationssysteme (IEC 61851-1) einhalten. Insbesondere muss die Infrastruktur für den Lademodus des Typs 3 die spezifischen Vorschriften für Anschlüsse (IEC 62196-1 und 2) einhalten. Jede Ladeinfrastruktur muss zudem der CE-Zertifizierung entsprechen.

Die Lieferung muss zusätzlich zu den obgenannten allgemeinen Normen folgende Mindestanforderungen einhalten:

Allgemeine Spezifikationen:

- Anschluss: Steckdose des Typs 2 (IEC 62196-1 und 2)
- Lademodus: Modus 3 (IEC 61851-1)
- Betriebstemperatur (erforderlicher Mindestbereich): $-20^{\circ}\text{C} \div +40^{\circ}\text{C}$
- Schutzgrad: IP 53

Elektrische Spezifikationen:

- Maximale Leistung: mindestens 3 kW



- Maximaler Strom (pro Phase): 32 A
- Sicherheit: magnetothermischer Sicherheitsschalter beziehungsweise automatische Vorrichtung, welche in der Lage ist, die Stromversorgung eigenständig zu unterbrechen. Ausschließlich im Fall von direkter Verbindung mit dem Zähler und wenn die Vorrichtung nicht damit ausgestattet ist, muss diese Sicherheitskomponente im Vorfeld der Stromleitung gewährleistet werden.

Benutzerschnittstelle:

- Art der Zugänglichkeit: begrenzt, beziehungsweise unter Gewährleistung des Zugangs nur für befugte Personen mittels Zugangsschlüssel und Smart Card oder digitalen Erkennungssystemen (Bsp.: anhand einer Smartphone-App).

Im Falle des Zugangs mittels Zugangsschlüssel oder Smart Card muss der Lieferant im Hinblick auf diese Art der Zugänglichkeit mindestens 5 Zugangsschlüssel und/oder Smart Cards zur Verfügung stellen.

Die Ladeinfrastruktur muss das Aufladen von mehreren Fahrzeugen derselben auftraggebenden Stelle ermöglichen, sofern diese zugelassen sind.

Die Ladestation muss innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags geliefert, installiert und in Betrieb genommen werden (einschließlich Abnahmeprüfung und Zertifizierung).

Die auftraggebende Stelle erteilt die Bestellung, nachdem sie einen Antrag auf Anschluss und/oder Leistungssteigerung, dort wo es notwendig ist, erhalten hat.

6. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Der Lieferant muss die Lieferung des Vergabegegenstandes eigenständig organisieren und die Fachleute, welche die damit verbundenen Tätigkeiten ausführen, müssen über Kompetenzen verfügen, die den im technischen Leistungsverzeichnis beschriebenen Eigenschaften entsprechen.

Zwecks Durchführung der gegenständlichen Vergabe muss der Lieferant:

- a. Stets die Verfügbarkeit von geeignetem Fachpersonal für die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes gewährleisten;
- b. Dafür sorgen, dass das an der Lieferung mittels Ankauf und/oder Langzeit-Anmietung sowie gegebenenfalls an den im Lieferumfang enthaltenen Wartungsdienstleistungen beteiligte Personal auf angemessene Weise und eigens zu diesem Zweck geschult ist;
- c. Die effektive und ordnungsgemäße Ausführung der Liefertätigkeiten, einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen, welche gegebenenfalls im Lieferumfang enthalten sind, sowie die Vollständigkeit der vorgesehenen Dokumentation, gewährleisten;
- d. Innerhalb von 30 Kalendertagen ab Vertragsschließung eine Website bereitstellen, um die Tätigkeiten gemäß technischem Leistungsverzeichnis und Vereinbarungsentwurf zu ermöglichen. Bei der Aktivierung der Website der AOV einen Benutzerzugang zur Verfügung stellen, welcher es ermöglicht, die Informationen in Bezug auf die einzelnen Durchführungsverträge sowie die zusammengefassten Daten aller Durchführungsverträge zwecks Überwachung der Vereinbarung einzusehen.
Innerhalb von 10 Kalendertagen nach Auftragserteilung wird hingegen jeder einzelnen beigetretenen Vergabestelle ein Benutzerzugang zur Verfügung gestellt, um die Daten des entsprechenden jeweiligen Durchführungsvertrags einzusehen.

Die Mitteilungen gemäß gegenständlichem Abschnitt erfolgen schriftlich mittels ZEP zwischen DEC (oder EVV) des Durchführungsvertrags und dem Verantwortlichen der Lieferung.

6.1 Auftragsverwaltung und Zustellung der angekauften Produkte

Die Bestellung wird von der auftraggebenden Stelle mittels Kaufauftrag über das e-Procurement-System in Auftrag gegeben, wobei die Liste der angeforderten Produkte beigefügt wird.

Zu diesem Zweck wird die Vorlage „Anlage 01 Lieferauftrag.docx“ bereitgestellt, welche digital unterzeichnet und dem vom Portal generierten Kaufauftrag beigefügt wird.



Der Lieferant ist verpflichtet, die von den auftraggebenden Stellen erteilten Kaufaufträge unter der Bedingung anzunehmen, dass sie innerhalb der Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung über das e-Procurement-System bei der Agentur eingehen.

Der Lieferant muss der auftraggebenden Stelle innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Kaufaufträge die Annahme derselben mittels ZEP bestätigen. Falls der Kaufauftrag Fristen vorsehen sollte, welche mit jenen der Rahmenvereinbarung unvereinbar sind, muss der Lieferant dies im Antwortschreiben mitteilen und alternative Fristen vorschlagen, die mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vereinbar sind. Sollte diese Frist für die auftraggebende Stelle nicht annehmbar sein, gilt der Kaufauftrag als annulliert und die auftraggebende Stelle muss dies dem Lieferanten und dem DEC der Rahmenvereinbarung mitteilen.

Das Datum der Unwiderruflichkeit der Bestellung entspricht jenem Datum der ZEP seitens des Lieferanten über die Annahmestätigung der vom Lieferanten vorgeschlagenen neuen Lieferfristen im Falle anderer Vereinbarungen als ursprünglich mit der Bestellung selbst getroffenen.

Die Zustellung muss nach den vom Kaufauftrag vorgesehenen und anhand der Mitteilung über die Annahme der Bestellung seitens des Lieferanten bestätigten Modalitäten innerhalb spätestens der darin angeführten Fristen erfolgen.

Für jeden Arbeitstag der Verspätung der Zustellung im Vergleich zu den vorgesehenen Fristen wird nach vorhergehender schriftlicher Beanstandung im Sinne des Vereinbarungsentwurfs eine Vertragsstrafe verhängt.

Für Los 7 werden 90 Arbeitstage und für Los 8 30 Arbeitstage als maximale Lieferfristen festgelegt.

Die maximalen Lieferfristen können um 15 Arbeitstage verlängert werden, falls der Zeitraum zwischen der Unwiderruflichkeit des Lieferauftrags und dem vorgesehenen Lieferdatum den Zeitraum der Weihnachtsfeiertrage (vom 22/12 bis 6/1) umfasst, und um 20 Arbeitstage, falls der Zeitraum zwischen der Unwiderruflichkeit des Lieferauftrags und dem vorgesehenen Lieferdatum den Monat August betrifft.

Die Lieferfrist läuft mit dem Datum der Unwiderruflichkeit der Bestellung an. Bei den Losen 1 bis 6 muss der Lieferant innerhalb von 30 Arbeitstagen ab diesem Datum eine Mitteilung an die auftraggebende Stelle senden, in welcher letzterer das vorgesehene Datum für die Zustellung der Fahrzeuge angibt (gegebenenfalls einschließlich der obgenannten zeitlichen Verlängerung).

Der Lieferant benachrichtigt die auftraggebende Stelle schriftlich (ZEP, E-Mail) mindestens 15 aufeinanderfolgende Kalendertage vor der Bereitstellung des Fahrzeugs, unbeschadet der Bestimmungen über die Nichtlieferung.

Zudem verpflichtet sich der Lieferant, die auftraggebende Stelle zwecks Vereinbarung von Liefermodalitäten und -zeiten telefonisch und/oder per E-Mail zu kontaktieren.

Die Kosten im Zusammenhang mit der liefergegenständlichen Ware gehen gänzlich zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferung umfasst daher alle Kosten in Bezug auf Transport und Zustellung sowie alle der Lieferung zweckdienlichen Tätigkeiten. Der Lieferant muss daher mit allen erforderlichen Geräten ausgestattet sein, um diese Tätigkeiten unter Beachtung der vorgesehenen Vorschriften ausführen zu können.

Die Lieferungen sind während der Arbeitstage (von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr – mit angemessener Vorankündigung in Bezug auf die Uhrzeit der Zustellung) zu erbringen. Der Lieferant muss die Fahrzeuge und Produkte an die im Kaufauftrag oder dessen Anlagen deutlich angegebene Adresse innerhalb der dort festgelegten Frist zustellen, es sei denn, die Lieferung sieht die Abholung auf Kosten der vertragsschließenden Verwaltung bei einer vom Lieferanten bestimmten Abholstelle vor, wobei jedenfalls die Frist einzuhalten ist.

Die erbrachte Zustellung wird durch einen Lieferschein oder ein Übergabeprotokoll im Falle der Abholung auf Kosten der vertragsschließenden Verwaltung nachgewiesen.

Was den Lieferschein betrifft, so bestätigt die Unterschrift zum Zeitpunkt des Empfangs der Produkte ausschließlich den Erhalt der Fahrzeuge und der zugestellten Produkte im Vergleich zu jenen, die angefordert



wurden; Die auftraggebende Stelle kann Menge und Qualität zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen, aber jedenfalls innerhalb von spätestens 5 Arbeitstagen. Diese Überprüfung muss in jedem Fall vom Lieferanten angenommen werden. Eventuelle nicht genehmigte Überschreitungen der Bestellmenge werden nicht anerkannt und daher dem Lieferanten rückerstattet.

Der Lieferschein oder das Übergabeprotokoll im Falle der Abholung des Fahrzeugs, in zweifacher Ausfertigung, müssen verpflichtend folgende Angaben umfassen:

- I) die Bezugsnummer des Kaufauftrags;
- II) das Datum des Antrags;
- III) Datum und Uhrzeit der Zustellung;
- IV) Ort der Zustellung;
- V) die zugestellten Produkte;
- VI) die Identifizierungsdaten des Fahrzeugs;
- VII) den vom Kilometerzähler angegebenen Kilometerstand;
- VIII) eventuelle Beanstandungen hinsichtlich des Zustands.

Eine Kopie des Lieferscheins wird der auftraggebenden Stelle überreicht und muss von der vom Lieferanten für den Transport und/oder die Zustellung der Produkte beauftragten Person unterzeichnet werden.

Der Lieferant ist der Verantwortliche und Garant für den Transport, welcher mit geeigneten Mitteln durchzuführen ist, sodass alle technischen Produkteigenschaften erhalten bleiben.

Zwecks Rechnungsstellung gelten jene Mengen und jene Qualität, welche von den auftraggebenden Stellen als konform bestätigt worden sind.

Alle Lieferungen unterliegen der Kontrolle und erst danach erfolgt die Rechnungslegung und die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die einzelnen Verwaltungen, sofern zutreffend, über jeglichen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen, welcher sich auf die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Rahmenvereinbarung und den einzelnen Durchführungsverträgen auswirkt.

Die Abholung des Fahrzeugs seitens der auftraggebenden Stelle muss innerhalb des fünften Arbeitstages nach der Bereitstellung desselben erfolgen. Die Mietgebühr läuft ab dem auf den Tag der Abholung des Fahrzeugs seitens der auftraggebenden Stelle darauffolgenden Arbeitstag an. Sollte das Fahrzeug nicht innerhalb des fünften Arbeitstages ab Bereitstellung abgeholt werden, wird die Mietgebühr ab dem sechsten Arbeitstag nach der Bereitstellung anlaufen.

6.2 Abnahmeprüfung

Die auftraggebende Stelle unterzieht jedes liefergegenständliche Produkt einer **Abnahmeprüfung**, um seine Übereinstimmung mit dem Lieferauftrag und etwaigen Optionen im Lieferauftrag zu überprüfen; die Abnahmeprüfung erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zustellung.

Im Laufe der Abnahmeprüfung der Fahrzeuge stellt die auftraggebende Stelle für jedes Fahrzeug Folgendes fest:

- das Fehlen von sichtbaren Schäden an den Fahrzeugen;
- die Vollständigkeit der von diesem Leistungsverzeichnis und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Grundausstattung;
- die Übereinstimmung mit den Rechtsnormen zum Thema Straßenverkehrsordnung, um eine reguläre Abnahme, soweit als möglich, durchzuführen;
- das Vorhandensein des Wartungsbuchs (welches die Art und die Häufigkeit der Eingriffe/Wartungskontrollen beinhaltet, welche für das ordnungsgemäße Funktionieren des Fahrzeugs erforderlich sind) sowie des Versicherungsnachweises und der grünen Karte;
- die Ausstattung mit zwei Schlüsseln;
- den Identifikationscode für die Vervielfältigung von Schlüsseln (nur beim Ankauf);
- das Vorhandensein der Liste mit Aufzählung und Standort der Servicezentren des Fahrzeugherstellers und/oder der mit dem Lieferanten vertragsgebundenen Kundendienststellen. Die Liste kann durch eine



spezifische gebührenfreie Nummer ersetzt werden, die Angaben zu den obgenannten Servicezentren und deren Standorten geben kann oder einer Konsultations-Website;

- dass das Fahrzeug vom und auf Kosten des Lieferanten ordnungsgemäß zugelassen wurde und dass es mit den Unterlagen für die Zulassung in den Straßenverkehr ausgestattet ist (ausgenommen Los 7);
- für einen normalen Benutzer, soweit als möglich, die einwandfreie Fahrtüchtigkeit der Fahrzeuge in allen Phasen der Inbetriebnahme (Start, Beschleunigung, Bremsvorgang, Anhalten, Einparken usw.) sowie das einwandfreie Funktionieren der Batterien zum Aufladen und aller elektrischen oder elektronischen Zubehörteile für das einwandfreie Inverkehrbringen des Fahrzeugs.

Das Ergebnis der Abnahmeprüfung muß mittels eines Abnahmeberichts formalisiert werden, der nach Rücksprache mit den Parteien erstellt wird.

Die Niederschrift muß mindestens folgende Informationen enthalten:

- Protokollnummer des Lieferauftrags;
- Vertragslaufzeit;
- Vertragsstrecke;
- Beschreibung des Fahrzeugs, Kennzeichen, Fahrradrahmen, Farbe;
- Vorhandensein der im vorangehenden Absatz angegebenen Erfordernisse im Fahrzeug selbst (Kennzeichen und Versicherungsnachweis usw.);
- Kilometerstand bei Zustellung;
- Datum und Uhrzeit der Zustellung.

Nach den dynamischen Überprüfungen der Fahrzeuge ist bei positivem Ergebnis der Abnahmeprüfung als Datum der Abnahmeprüfung das „Datum der Annahme des Produkts oder der Lieferung“ anzusehen.

Bei negativem Ergebnis der Abnahmeprüfung verpflichtet sich der Lieferant:

- ein provisorisches Ersatzprodukt innerhalb von 5 Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen;
- die Nicht-Konformitäten innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen ab dem Datum der betreffenden Niederschrift zu beheben oder die nicht konformen Produkte endgültig zu ersetzen.

Nach Ablauf dieser Frist, falls der Lieferant die festgestellte Nicht-Konformität des Fahrzeugs nicht behoben haben sollte, wird von einer Nichterfüllung der Lieferung ausgegangen, welche für die Anwendung von Vertragsstrafen gemäß Vereinbarungsvorlage ausschlaggebend ist.

6.3. Retourenverwaltung

Bei Qualitätsabweichungen (wie z.B. Nicht-Übereinstimmung der angeforderten Produkte mit den gelieferten Produkten, fehlerhafte oder defekte Produkte usw.) und/oder Überschreitungen der Bestellmengen (Anzahl der Produkte) zwischen dem Kaufauftrag samt Anlagen und der vom Lieferanten zugestellten Produkte, selbst wenn sie später erfasst werden als im Lieferschein oder im Übergabeprotokoll, sendet die Verwaltung der auftraggebenden Stelle eine schriftliche Beanstandung per E-Mail an den Lieferanten und leitet wie nachfolgend beschrieben das Retourenverfahren ein.

Der Ersatz von nicht konformen Produkten muss innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage kostenlos für die auftraggebende Stelle erfolgen, der Lieferant muss mit der auftraggebenden Stelle die Art und Weise der Abholung vereinbaren. Der Lieferant ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Abholung, falls erforderlich, für die Lieferung der tatsächlich bestellten Produkte und/oder mangelfreien Produkte, Abweichungen oder Mängeln zu sorgen.

6.4. Pannenhilfe

Für die gesamte Dauer der Mietverträge und für die etwaigen vom Lieferanten zusätzlich zum Kauf angebotenen Kundendienstzeiträume ist der Lieferant verpflichtet, einen **Pannendienst** zu gewährleisten, der die folgende Mindestleistung garantiert:

- Abschleppdienst ab jedweden Ortes des Pannenvorfalles bis zu einem Servicezentrum, wo die Schäden behoben werden können oder wo kleinere lösungsorientierte Eingriffe vor Ort vorgenommen werden können;



- Falls das Fahrzeug irreparabel ist, Unterstützung des Fahrers und der Beifahrer bis zum nächstgelegenen Servicezentrum zu Lasten des Lieferanten und:
 - o Erhalt eines Ersatzfahrzeugs zwecks Fortsetzung der Fahrt;
 - o die Heimkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, wobei die Beförderung zum nächstgelegenen Bahnhof oder Busbahnhof vom Lieferanten in Form eines Taxis oder Begleitfahrzeugs übernommen wird;
 - o oder, im Falle des Eintretens einer Panne außerhalb der Arbeitszeiten, Übernachtung in einem Hotel bis zur vollständigen Reparatur des Fahrzeugs oder jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Fortsetzung der Fahrt mit einem Ersatzfahrzeug möglich ist;
- falls die Fahrzeugpanne im Umkreis von mehr als 50 km ab der Wohngemeinde der auftraggebenden Stelle eintritt, Abtransport des Fahrzeugs auf eigene Kosten und Übergabe desselben an die auftraggebende Stelle beim nächstgelegenen Servicezentrum.

Der Pannendienst kann ausschließlich mittels telefonischer Anfrage an den Lieferanten oder per E-Mail aktiviert werden. Der Fahrer des Fahrzeugs kann zur lediglichen Vorlage von Ausweiskarten oder anderen anerkannten Ausweispapieren aufgefordert werden. Jedwede Zahlung ist in jedem Fall ausgeschlossen, auch wenn sie nur als Vorschuss oder Anzahlung erfolgt. Falls die auftraggebende Stelle Pannendienste in Anspruch nimmt, die nicht zuvor vom Lieferanten genehmigt wurden, ist sie zur Zahlung verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Der Pannendienst kann vom Lieferanten oder von einem anderen von ihm beauftragten Unternehmen erbracht werden, dessen Name der auftraggebenden Stelle zum Zeitpunkt der Anfrage um Pannenhilfe mitgeteilt werden muss. In jedem Fall gehen die anfallenden Kosten ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Sofern die Fahrzeuge mit Karten oder ähnlichen Ausweispapieren ausgestattet sein müssen, muss der Lieferant diese unverzüglich der auftraggebenden Stelle aushändigen.

Der Dienst muss nach vorhergehendem Anruf des Fahrers des Fahrzeugs umgehend eingeleitet und innerhalb von 1 Stunde zur Verfügung gestellt werden, vorbehaltlich besonderer Verfügbarkeitsbedingungen oder Straßenverhältnisse, über die der Fahrer in Kenntnis gesetzt werden muss.

Sollte der Pannendienst verspätet oder überhaupt nicht durchgeführt worden sein, werden die gemäß genannten Bedingungen im Vereinbarungsentwurf vorgesehenen Vertragsstrafen angewandt und die durch die auftraggebende Stelle entstandenen Kosten angelastet.

Der Pannendienst muss auf nationalem Gebiet, EU-weit und in der Schweiz garantiert werden. Es liegt im Ermessen des Lieferanten, aufgrund der Art des Schadens vor Ort die Reparatur vorzunehmen oder das Fahrzeug einziehen zu lassen.

6.5. Wall Box

Ab dem Datum der Mitteilung seitens der auftraggebenden Stelle über den Mismatch/die Fehlfunktion des Geräts, muss der Lieferant innerhalb von 30 Kalendertagen die Reparatur/den Ersatz des Geräts vornehmen. Der Ladevorgang darf nicht beeinträchtigt werden, beziehungsweise es muss vom Lieferanten die Möglichkeit bereitgestellt werden, den Ladevorgang binnen 48 Stunden ab Unterbrechung alternativ nach den folgenden drei unterschiedlichen Verfahren fortzusetzen:

- über das Ersatzgerät;
- über das reparierte Gerät;
- über ein Reservegerät bis zur endgültigen Lieferung des reparierten oder ersetzten Geräts.

6.6. Versicherungsdeckung für den Anmietungsdienst

Im Falle des Anmietungsdienstes oder falls der Lieferant beim Ankauf die Option eines Versicherungspakets des Fahrzeugs mitanbietet, muss letzterer auf eigene Kosten Versicherungspolizzen zugunsten der auftraggebenden Stellen für jedes einzelne Fahrzeug abschließen.

Für Fahrzeuge in verpflichtender vorläufiger Bereitstellung, auch wenn sie bei anderen Agenturen für den Fahrzeugverleih angemietet werden, gelten die in diesem Leistungsverzeichnis für die bestellten Fahrzeuge vorgesehene Versicherungsdeckung und die Versicherungshöchstbeträge.



Die Versicherung deckt alle Fahrzeugteile und -komponenten (einschließlich der Batterie), daher müssen die Versicherungspolizzen das Fahrzeug in seiner Gesamtheit umfassen.

Es gilt als vereinbart, dass falls der Lieferant sich an eine Agentur für den Fahrzeugverleih wendet, die auftraggebende Stelle und die Agentur in das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem obgenannten Unternehmen nicht einbezogen werden, unbeschadet anderer Angaben gemäß technischem Leistungsverzeichnis.

Der Lieferant und die Agenturen für den Fahrzeugverleih pflegen alle erforderlichen Arbeitsbeziehungen, und entlasten somit die auftraggebende Stelle und die Agentur von jeglichen Missständen.

Die Versicherungsdeckung umfasst alle Gutachterkosten, welche vom Lieferanten getragen werden.

Der Lieferant muss die anmietungsgegenständlichen Fahrzeuge, alle Ersatzfahrzeuge und jene in verpflichtender vorläufiger Bereitstellung samt gesetzlich vorgeschriebener Versicherungsdeckung und weiteren Garantieleistungen, wie nachfolgend beschrieben, liefern:

Die Garantie muss mit einem Versicherungshöchstbetrag für den Schadensfall geleistet werden, welche nicht unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag liegen darf. Während der gesamten Laufzeit der Durchführungsverträge muss der Versicherungshöchstbetrag automatisch an die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerte angepasst werden.

Das Abstellen, Anhalten, Bewegen des Fahrzeugs und alle anderen vorhergehenden und folgenden Aktionen sind ausdrücklich dem Verkehr gleichgestellt.

1. Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten

Die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten für die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung laut GvD Nr. 209 vom 07.09.2005 und allen anderen Risiken, die in der Pflichtversicherung nicht inbegriffen sind und im gegenständlichen Leistungsverzeichnis angeführt sind, deckt den Schadensersatz für unwillkürlich zugefügte Schäden gegenüber Dritten, einschließlich jener, die durch den Verkehr des Fahrzeugs in privaten Bereichen, einschließlich Flughafengelände, verursacht werden, unabhängig vom Fahrer.

Die Überprüfung der Angemessenheit der Polizze zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten muss in Übereinstimmung mit dem Einheitskodex der Versicherungen und dessen Durchführungsbestimmungen erfolgen.

Darüber hinaus machen die Agentur und die auftraggebenden Stellen insbesondere und hinsichtlich der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Bezug auf Art. 2054 des Zivilgesetzbuches (Verkehr von Fahrzeugen) und Art. 196 der Straßenverkehrsordnung (Grundsatz der Gesamtschuld) von den folgenden Sonderklauseln Gebrauch:

Sonderklausel 1 (Laufzeit - Fälligkeit)

Der Versicherungsvertrag läuft mit dem Tag der Lieferung des Fahrzeugs an, hat eine Dauer, welche dem Angebot des Lieferanten beim Ankauf des Fahrzeugs, oder der Dauer des Durchführungsvertrags bei Anmietung entspricht.

Die Polizze muss für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung zu denselben Bedingungen verlängert werden können, wobei die automatische Verlängerung am Ende der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung selbst untersagt ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Versicherungsverlängerungen fristgerecht vor der Fälligkeit an den Wohnsitz der auftraggebenden Stelle zuzustellen, wobei er die volle Verantwortung und die entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen für Verzögerungen übernimmt.

Sonderklausel 2 (Haftpflicht der beförderten Personen und gegenüber den beförderten Personen)



Der Versicherungsdeckung für alle Fahrzeuge umfasst auch die Haftung für vom Fahrer und/oder von den beförderten Personen gegenüber allen dritten mitfahrenden Personen verursachte Schäden, mit Ausnahme von Schäden am Fahrzeug selbst und an den Waren, die sich in Lieferung oder Verwahrung des Benutzers befinden oder der beförderten Personen.

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen des Höchstbetrages und gemäß den Bestimmungen der Haftpflichtversicherungen.

Sonderklausel 3 (Schäden an Bekleidung und persönlichen Gebrauchsgegenständen)

Die Versicherungsdeckung umfasst auch die Haftung für Schäden, die unwillkürlich durch den Verkehr des Fahrzeugs selbst an Bekleidung und persönlichen Gebrauchsgegenständen verursacht werden, die aufgrund ihrer Zweckdienlichkeit von Dritten mitbefördert werden, Geld, Wertgegenstände, Wertpapiere ausgenommen, die durch Diebstahl oder Verlust entstehen.

Sonderklausel 4 (Verwaltung von Schadensfällen - Strafverteidigung - Freigabe)

Die Verwaltung von Schadensfällen erfolgt durch den Lieferanten mittels einer Meldung, die anhand von Zugangsdaten zu einer speziellen Website oder der Übermittlung der Unterlagen mittels ZEP erfolgt.

Der Lieferant stellt einer jeden auftraggebenden Stelle die Websites, die Zugangsdaten, die Adressen der elektronischen Postfächer (ZEP) sowie ein Handbuch zur Vorgehensweise in Bezug auf die Fristen, Aufwendungen und auszuführenden Tätigkeiten zur Verfügung, wobei die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zwecks Unterstützung bei der Anwendung des beschriebenen Verfahrens, an ein Help Desk wenden zu können.

Die auftraggebende Stelle meldet den Schadensfall gemäß obgenannten Angaben und laut Betriebshandbuch des jeweiligen Fahrzeugs innerhalb von 72 Stunden ab dem Vorfall, anderenfalls wird die Reparatur vom Lieferanten nicht vorgenommen.

Die Verwaltung der Schadensfälle durch den Lieferanten muss Folgendes umfassen:

- Eingangsbestätigung betreffend die Schadensmeldung mit Angabe der zugewiesenen Aktennummer, der Art des Schadensfalls (Aktiv-, Passiv-, Mitverschulden-ID; „Direkte Schadensauszahlung“ Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ID, usw.) und die Daten des Sachbearbeiters;
- auf Anfrage Auskünfte über den Stand des Schadenfalls und Kopie der eventuell verfügbaren Unterlagen, die der Agentur oder den auftraggebenden Stellen bei der Erlangung einer Rückerstattung der eigenen Schäden dienlich sein können;
- zudem halbjährliche Übermittlung an jede auftraggebende Stelle eines Schadensverzeichnisses mit dem entsprechenden Stand der Schadensfälle, auch nach Vertragsfälligkeit bis zu deren endgültigen Archivierung;
- Ausstellung bei Vertragsende, innerhalb von 20 Tagen ab Anforderung, eines Gesamtverzeichnisses der Schadensfälle mit Angabe des Verfahrensstands, der Beträge und des erfolgten Abschlusses und der Vergütungsmodalitäten, sowie der Abschlussdaten betreffend das Verhältnis Schadensfälle/Prämien, auf die gesamte Vertragsdauer bezogen auch nach Vertragsfälligkeit bis zu deren endgültigen Archivierung;
- Übermittlung an die Gegenparteien aller schriftlichen und mündlichen Mitteilungen in italienischer oder deutscher Sprache, je nach von der Gegenpartei angewandter Sprache;
- Annahme des Briefverkehrs und/oder anderer sonstiger Mitteilung sowohl in italienischer als auch deutscher in Sprache;

Gemäß Art. 1917 des italienischen Zivilgesetzbuches übernimmt der Lieferant die gerichtliche Verwaltung der Streitfälle an jedwedem Ort, an dem der Schadenersatz besprochen wird und bestimmt falls erforderlich Rechtsanwälte und Gutachter.

Der Lieferant ist zudem verpflichtet, auf eigene Kosten bei Strafverfahren den Versicherungsnehmer bis zur Beendigung der zweiten Gerichtsinstanz und zum Obersten



Gerichtshof, wenn dies gemeinsam für notwendig und angemessen erachtet wird, auch wenn die Geschädigten bereits im Zivilverfahren abgefunden wurden.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch berechtigt, die Verteidigung der Fahrer auch Rechtsanwälten und Gutachtern seines Vertrauens auf eigene Kosten anzuvertrauen. Dieses Recht bleibt auch für den angeklagten Fahrer bestehen.

Sonderklausel 5 (Unfälle zwischen Fahrzeugen der auftraggebenden Stellen)

Im Falle eines zufälligen Zusammenstoßes zwischen Fahrzeugen können sich folgende von der Versicherung gedeckten Fälle ergeben:

1. Zwischen dem Fahrzeug in Besitz der auftraggebenden Stelle und dem versicherten angemieteten Fahrzeug derselben;
 2. Zwischen den von derselben auftraggebenden Stelle versicherten angemieteten Fahrzeugen;
 3. Zwischen versicherten angemieteten Fahrzeugen unterschiedlicher auftraggebenden Stellen.
- Die Versicherungspolize sieht den Ersatz von Fahrzeugschäden sowie aller dem Ereignis zuzuschreibenden Sach- und Personenschäden in den oben beschriebenen Fällen auf der Grundlage der Haftung der jeweiligen Fahrer, die nach den Kriterien laut Absatz 1 und 2 von Art. 2054 des Zivilgesetzbuches bewertet wird.

Sonderklausel 6 (Versicherungsdeckung für Glasbruch)

Die Versicherungspolize ersetzt zugunsten der auftraggebenden Stelle die Kosten für den Austausch der Windschutzscheibe, der Heckscheibe, des transparenten Materials des Schiebedachs und der Seitenscheiben des versicherten Fahrzeugs bei Schäden, die durch zufällige oder unbeabsichtigte Handlungen Dritter verursacht werden, unabhängig von der Anzahl der zerbrochenen Fenster.

Ausgenommen sind Schäden durch Risse und Spuren, Schäden an Rückspiegeln und Schäden an anderen Teilen des versicherten Fahrzeugs.

Die Versicherung deckt auch Schadensfälle in Folge von gesellschaftspolitischen Ereignissen, Naturereignissen oder Vandalismus.

Sonderklausel 7 (Territorialer Geltungsbereich)

Die Versicherungsdeckung gilt für das gesamte Gebiet der Italienischen Republik, der Vatikanstadt, der Republik San Marino, der Schweiz und der Staaten der Europäischen Union sowie für das Gebiet der anderen Staaten, die Teil des Green Card-Systems sind.

Für jedes einzelne versicherte Fahrzeug ist der Lieferant verpflichtet, den von der Versicherungsgesellschaft ausgestellten internationalen Versicherungsnachweis (Green Card) kostenlos zu liefern.

Sonderklausel 8 (Art der Versicherung)

Der Mietpreis beinhaltet auch die Versicherungsgebühr. Die angebotene Gebühr ist fest und unveränderlich für die gesamte Laufzeit des Durchführungsvertrages. Es gibt keine Selbstbehalte, Überziehungen und/oder andere zusätzliche Kosten.

Sonderklausel 9 (Regressanspruch)

Aufgrund der Nichtdurchsetzbarkeit der in Artikel 144 Absatz 2 des GvD Nr. 209/2005 vorgesehenen Ausnahmen muss die Versicherungsdeckung den Verzicht auf den Regressanspruch gegen den Fahrer oder die auftraggebende Stelle auch in teilweiser Abweichung von Art. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen (Fahrzeuge und Boote) gemäß CIP 10/1993 für Unfälle beinhalten, die durch ein Fahrzeug verursacht werden, das von



einer Person mit abgelaufenem Führerschein gefahren wird, sofern deren Gültigkeit innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Unfall von den zuständigen Stellen bestätigt wird und/oder wenn die Nichtverlängerung die ausschließliche und unmittelbare Folge der Nachwirkungen des Unfalls selbst ist.

2. Unfallschäden (Kasko)

Die Versicherungspolizze sieht eine Entschädigung für materielle und direkte Schäden an Fahrzeugen infolge von Zusammenstößen mit anderen Fahrzeugen, Zusammenstößen mit Hindernissen jeglicher Art, Überschlägen und Abkommen von der Fahrbahn vor, die während der Fahrt (einschließlich beim Anhalten) in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich auf Flughafengelände, auftreten.

3. Fahrzeugbrand, Gesamt- und Teildiebstahl des Fahrzeugs, einschließlich des Autoradios oder anderer bereits vom Lieferanten zum Zustellungszeitpunkt installierten Geräte

Die Versicherungspolizze sieht eine Entschädigung für materielle und direkte Schäden am Fahrzeug vor, einschließlich Anlagen, verschiedener Vorrichtungen und möglicher Ausrüstungen im Zusammenhang mit der Nutzung, für die das Fahrzeug bestimmt ist, sofern diese eingebaut und wirksam gegen Risiken gesichert wurden:

- Fahrzeugbrand, Explosion, Explosion und Blitzeinschlag;
- Diebstahl oder Raub (vollendet oder versucht), einschließlich Schäden am Fahrzeug während der Ausführung oder infolge von Diebstahl oder Raub (z.B. Aufprall, Zusammenstoß, Überschlagen, Abkommen von der Fahrbahn während des Fahrens in Folge von Raub oder Diebstahl); Straßenausfahrt, die das Fahrzeug erleidet, während es sich im Verkehr befindet, nach Diebstahl oder Raub); die Garantie umfasst sämtliches Zubehör, audiovisuelle Geräte wie Radios, Funktelefone, Fernseher, Recorder und dergleichen, sofern dies bereits im versicherten Fahrzeug vorgesehen ist. Die Diebstahlversicherung muss sich auf Waren, Ausrüstungen und Gegenstände erstrecken, die sich im Kofferraum oder im Fahrzeug befinden.

4. Gesellschaftspolitische Ereignisse, Naturereignisse, Vandalismus, wie folgt beschrieben:

- *gesellschaftspolitische Ereignisse*: Streiks, Unruhen und Aufstände sowie böswillige Handlungen Dritter und Terrorismus oder organisierte Sabotage und Schäden an den versicherten Körperschaften mittels Sprengkörper von Streikenden oder Personen (unabhängig davon, ob sie vom bei der auftraggebenden Stelle beschäftigt sind oder nicht), die an Unruhen oder Aufständen teilnehmen oder einzeln oder im Zusammenschluss Vandalismus oder böswillige Handlungen einschließlich solcher des Terrorismus oder der Sabotage begehen;
- *Naturereignisse*: Hurrikans, Gewitter, Stürme, Hagel und Tornados, Hochwasser, Flut und Überschwemmungen im Allgemeinen, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, Überläufe, Schneefall, Eis, Steine, Lawinen;
- *Vandalismus*: Schäden durch vorsätzliches Handeln einer Person oder einer Gruppe, welches dazu neigt, das Eigentum anderer zu zerstören, zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen (Artikel 635 des italienischen Strafgesetzbuches);

Die Deckung muss ohne Selbstbeteiligung erfolgen.

5. Risiken dauerhafter Verletzungen oder Tod der Fahrer

Es muss die Versicherungsdeckung für Risiken der dauerhaften Verletzung oder des Todes von Fahrern (Unfälle von Mitarbeitern der auftraggebenden Stelle, die zu Tod oder Verletzungen mit dauerhafter Invalidität geführt haben) gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugunsten von Fahrern von staatlichen Fahrzeugen vorgesehen werden (Art. 16 Abs. 3 des DPR



Nr. 44 von 1990). Die Deckung muss eine Versicherungssumme von mindestens 150.000,00 € im Todesfall und mindestens 150.000,00 € im Falle einer bleibenden Invalidität umfassen.

6.7. Ersetzung von Fahrzeugen und gleichwertige Modelle

Die auftraggebende Stelle kann die **Ersetzung des Fahrzeugs** anfordern, falls innerhalb eines Jahres nach der Zustellung mindestens 4 (vier) außerordentliche Wartungsarbeiten an Motor, Elektronik, Getriebe oder den Sicherheitsvorrichtungen (nicht aufgrund von nachgewiesenem Vorsatz, Achtlosigkeit oder Nachlässigkeit, grober Fahrlässigkeit seitens des Fahrers oder natürlichem Verschleiß) erforderlich waren oder das Fahrzeug mehr als 30 Kalendertage, abgesehen jener Tage in Folge von Unfällen, nicht fahrtüchtig war.

Ferner kann die auftraggebende Stelle ohne zusätzliche Kosten, die Ersetzung des Fahrzeugs anfordern, falls die Fahrzeugbatterie aufgrund einer offensichtlichen Leistungsver schlechterung nicht jene Reichweite gewährleisten kann, welche zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung erklärt wurde.

Wird während der Laufzeit der Vereinbarung ein Modell nicht mehr vermarktet, können die angebotenen Modelle ersetzt werden.

Es ist zudem möglich, ein Fahrzeug durch ein neues Modell zu ersetzen, wenn neue Modelle als Ersatz für die früheren Modelle hergestellt wurden, oder bei nicht beeinflussbaren Ereignissen, welche außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, dokumentiert und objektiv nachweisbar sind (z.B. Produktionseinschränkungen in den Produktionsstätten der Fahrzeuge, Lohnausgleichskasse, Streiks in den Produktionsstätten)

Zudem behalten sich die auftraggebenden Stellen das Recht vor, bei Losen, für welche die Anmietung vorgesehen ist, eine Anpassung des verwendeten Fahrzeugmodells anzufordern, mit der Möglichkeit, das lieferungsgegenständliche Fahrzeug spätestens 12 Monate nach Beginn der Lieferung durch ein anderes Fahrzeug einer angemessenen Produktionsserie zu ersetzen.

Die Ersetzung des Fahrzeugs mit einem neuen oder gleichwertigen Modell ist auch dann zulässig, falls das gelieferte Fahrzeug aus jeglichem Grund ungeeignet für die Nutzung geworden ist oder den europäischen, staatlichen, regionalen oder lokalen Normen, welche dessen Verwendungszweck und Umlauf regeln, nicht mehr entspricht.

Der Lieferant muss die Agentur in Bezug auf derartige Ereignisse unverzüglich in Kenntnis setzen und innerhalb von 30 Kalendertagen einen Vorschlag zur Ersetzung mit einem neuen Modell mit gleichen oder besseren Eigenschaften im Vergleich zu den angeforderten unterbreiten.

Dem Vorschlag der Ersetzung ist ein technisches Datenblatt des vorgeschlagenen Fahrzeugs beizufügen, welches der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur bedarf, die die Übereinstimmung des Modells mit den erforderlichen technischen Mindesteigenschaften prüft.

Das Angebot dieses Modells darf in keinsten Weise die Eigenschaften des Netzes der Servicezentren negativ beeinflussen, anderenfalls kann die entsprechende Vertragsstrafe seitens der Agentur verhängt werden. Falls nach Ablauf der obgenannten Frist von 30 Kalendertagen der Lieferant das fehlende Fahrzeug noch nicht ersetzt haben sollte, werden die vereinbarungsgegenständlichen Vertragsstrafen angewandt; bei der Berechnung dieser Frist werden die Tage, welche die Agentur zur Durchführung der obgenannten Überprüfungen benötigt, nicht berücksichtigt.

Die vom Lieferanten in seinem Angebot angegebenen Preise sind fix und unveränderbar für die gesamte Laufzeit des Vertrages; daher wird bei einem aus jedwedem Grund eintretenden Kostenanstieg keine Preiserhöhung oder Abschlag berechnet.

Der Lieferant kann für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung Modelle anbieten, die mit jenen der Ausschreibung gleichwertig sind, sofern diese den technischen Mindesteigenschaften gemäß technischem Leistungsverzeichnis der Ausschreibung entsprechen; diese Fahrzeuge müssen dieselben wirtschaftlichen Bedingungen aufweisen wie die Hauptmodelle (auch eventuell ersetzte). Der Vorschlag dieser Fahrzeuge unterliegt der ausdrücklichen Zustimmung der auftraggebenden Stelle und der Agentur, welche die Übereinstimmung der angebotenen Modelle mit den erforderlichen Eigenschaften prüft.



7. Servicezentren und/oder Werkstätten

Vorausgeschickt, dass:

Unter „Servicezentren“ und „Werkstätten“ Zentren technischen Kundendienstes (in der italienischen Sprache mit CAT abgekürzt) verstanden werden, d.h. Anbieter von Reparatur, Wartung, Installation von Ersatzteilen und Zubehör nach dem Verkauf, für Produkte, Ausrüstungen und Systeme, welche in der Lage sind, einen Kundendienst sei es für die in den Garantiebestimmungen vorgesehenen Dienste als auch für alle etwaigen von der Garantie selbst ausgenommenen zahlungspflichtigen Wartungen, sowie für alle in den Bestimmungen in Bezug auf die Langzeit-Anmietung vorgesehenen Wartungen, zu erbringen;

Unter „Agenturen“ Agenturen für den Fahrzeugverleih verstanden werden, an welche sich der Fahrer in Bezug auf den Kundendienst wenden kann, Anfragen stellen oder jegliche mit dem Mietvertrag verbundene Dienstleistung beantragen kann.

Der Einzelhandel, die Servicezentren und Werkstätten müssen mindestens fünf Öffnungstage pro Woche zu acht Arbeitsstunden täglich gewährleisten, Feiertage ausgenommen.

a) Bei Lieferungen mittels Ankauf (Lose 1, 2, 5) wird die Verpflichtung auferlegt, innerhalb von 6 Monaten nach der Zuschlagserteilung Kundendienststellen und/oder Werkstätten (des Fahrzeugherstellers und/oder der mit dem Lieferanten vertragsgebundenen Werkstätten), wie folgt vorzusehen:

- mindestens 4 (vier) Standorte in der Autonomen Provinz Bozen, angesiedelt in den Gemeinden Bozen, Brixen, Meran und Bruneck,
- mindestens 1 (ein) Standort in der Hauptstadt der Autonomen Provinz Trient,
- mindestens 1 (ein) Standort in der Provinz der jeweiligen Hauptstadt der Regionen Lombardei, Veneto und Emilia Romagna,
- mindestens 1 (ein) Standort in Deutschland, insbesondere im Umkreis von 30 km von der Stadt München, und 2 (zwei) Standorte in Österreich, insbesondere im Umkreis von 30 km von den Städten Innsbruck und Lienz.

b) Bei Lieferungen mittels Anmietung (Lose 3, 4 und 6) wird die Verpflichtung auferlegt, mindestens eine Agentur und/oder Kundendienststelle und/oder Werkstatt in der Autonomen Provinz Bozen einzurichten.

c) Bei Lieferungen gemäß Los 7 wird die Verpflichtung auferlegt, mindestens 4 (vier) Kundendienststellen im Gebiet der Provinz Bozen, angesiedelt in den Gemeinden Bozen, Brixen, Meran und Bruneck, einzurichten.

d) Bei Lieferungen gemäß Los 8 wird die Verpflichtung auferlegt, während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und der entsprechenden Durchführungsverträge über das Call Center, Fachpersonal zur Verfügung zu stellen, welches befugt ist, technische Eingriffe und Reparaturarbeiten an den auf dem gesamten Gebiet der Provinz Bozen installierten Geräten durchzuführen.

8. Call Center / Help Desk (Lose 3, 4 und 6)

Der Lieferant muss für jedes einzelne Los innerhalb des Lieferdatums des ersten Fahrzeugs (endgültiges Fahrzeug oder vorläufige Bereitsstellung), einen Pannendienst mit zwei Funktionsmodalitäten zur Verfügung stellen:

1. einen operativen Pannendienst / Annahme von Anrufen im Zusammenhang mit programmierten Eingriffen und Informationsanfragen
2. einen operativen Pannendienst / Annahme von Notrufen



Der Dienst gemäß Punkt 1 muss jeden Tag des Jahres (außer samstags, sonntags und an Feiertagen) von 08:30 bis 17:30 Uhr verfügbar sein.

Der Dienst gemäß Punkt 2 muss jeden Tag des Jahres 24 Stunden lang verfügbar sein.

Der Annahmedienst der Anrufe (für beide Modalitäten) muss die angefragten Tätigkeiten durchführen und zwar gemäß nachfolgend angeführten Dienstleistungsniveaus.

Parameter: Wartezeit bei Anrufen

Beschreibung: Zeitrahmen zwischen Beginn des Anrufs (verstanden als Annahme durch das System) und der Entgegennahme des Anrufs seitens des Call Center-Mitarbeiters

Schwelle: Grunddienstleistung, $T \leq 30$ Sekunden Wartezeit bei 90% der Anrufe

Parameter: Prozentsatz nicht entgegengenommener Anrufe

Beschreibung: Prozentsatz der eingegangenen und vor Beantwortung abgebrochenen Anrufe (nicht entgegengenommene Anrufe) – ausgedrückt in Prozent auf die Gesamtanzahl der eingegangenen Anrufe, einschließlich jener, welche durch den Anrufer aufgrund einer höheren Wartezeit als 300 Sekunden abgebrochen wurden.

Schwelle: Grunddienstleistung, $P \leq 10\%$ der eingehenden Anrufe

Der Lieferant ist verpflichtet, dreimonatlich einen Bericht über das Niveau der erbrachten Dienstleistungen zu übermitteln oder auf seiner Website bereitzustellen. Für die Nichteinhaltung des vorgesehenen Mindestleistungsniveaus werden von der Agentur die im Vertragsentwurf vorgesehenen Vertragsstrafen verhängt.

Der Dienst gemäß Punkt 1 besteht in der Annahme und Verwaltung von Anrufen in Bezug auf programmierte Eingriffe und Informationsanfragen und insbesondere:

- Meldungen von Problemen betreffend das Fahrzeug, welche einen Pannendienst und/oder verschiedene technische Eingriffe und/oder programmierte Eingriffe erfordern;
- Klarstellungsanfragen zu den Bestell- und Liefermodalitäten;
- Anfragen hinsichtlich des Stands der laufenden Bestellungen und der Zustellungen;
- Beratungsanfragen zu den vereinbarungsgegenständlichen Dienstleistungen;
- Liste der lokal verfügbaren Servicezentren/Kundendienststellen;
- Weitere Informationsanfragen;
- Übermittlung von Beschwerden.

Der Dienst gemäß Punkt 2 besteht in der Annahme und Verwaltung von Notrufen zur Pannenhilfe, unabhängig davon, ob die entsprechenden Kosten zu Lasten des Lieferanten gehen oder nicht.

Es werden die Mindestdienstleistungsniveaus gemäß Abs. 6.4 zusammengefasst:

- Abschleppdienst ab jedweden Ortes des Pannenvorfalles bis zu einem Servicezentrum, wo die Schäden behoben werden können oder wo kleinere lösungsorientierte Eingriffe vor Ort vorgenommen werden können;
- Falls das Fahrzeug irreparabel ist, Unterstützung des Fahrers und der Beifahrer bis zum nächstgelegenen Servicezentrum zu Lasten des Lieferanten und:
 - Erhalt eines Ersatzfahrzeugs zwecks Fortsetzung der Fahrt;
 - die Heimkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, wobei die Beförderung zum nächstgelegenen Bahnhof oder Busbahnhof vom Lieferanten in Form eines Taxis oder Begleitfahrzeugs übernommen wird;
 - oder, im Falle des Eintretens einer Panne außerhalb der Arbeitszeiten, Übernachtung in einem Hotel bis zur vollständigen Reparatur des Fahrzeugs oder jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Fortsetzung der Fahrt mit einem Ersatzfahrzeug möglich ist;
- falls die Fahrzeugpanne im Umkreis von mehr als 50 km ab der Wohngemeinde der auftraggebenden Stelle eintritt, Abtransport des Fahrzeugs und Übergabe desselben an die auftraggebende Stelle beim nächstgelegenen Servicezentrum.

Der Lieferant muss zwecks Erbringung der Dienstleistung zwei Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellen:

- eine nationale Festnetznummer, auch aus dem Ausland erreichbar;
- eine E-Mail-Adresse.



Bei den Telefonnummern muss es sich um „Service-Nummern mit Gesprächskosten zu Lasten des Serviceanbieters“, im normalen Sprachgebrauch als „grüne Nummern“ im Sinne von Art. 16 des Beschlusses Nr. 9/03/CIR des „AGCOM Piano di numerazione nel settore delle telecomunicazioni e disciplina attuativa“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Italien vom 1. August 2003, Nr. 177) bezeichnet oder alternativ um nationale Festnetznummern handeln.

Die Anrufe werden im Eingang registriert (Datum, Uhrzeit, Name des Anrufers, Gegenstand des Anrufs) und den Anfragen wird eine fortlaufende Kennnummer (Ticket) zugewiesen. Das Ticket samt allen Informationen zur diesbezüglichen Verwaltung wird eingefügt, fortlaufend aktualisiert und ist auf der Website des Lieferanten ersichtlich.

Das Call Center muss zwecks unverzüglicher Übermittlung einer jeglichen Meldung und/oder Beschwerde der Verwaltungen in ständigem Kontakt mit dem Verantwortlichen für die Lieferung stehen.

Die Antworten auf die Informationsanfragen müssen der auftraggebenden Stelle telefonisch oder mittels E-mail mitgeteilt werden.

Die Notrufe müssen in erster Linie telefonisch erfolgen und nachfolgend mittels E-Mail bestätigt werden.

Für die vom Service gemäß Punkt 1 nicht gedeckten Uhrzeiten muss der Lieferant ein Anrufbeantwortungssystem vorsehen, welches den Anruf entgegennimmt, die Uhrzeit des Dienstes und die E-Mail-Adresse für Anfragen ansagt.

Wird der operative Pannendienst nicht innerhalb der obgenannten Fristen und nach den obgenannten Modalitäten aktiviert, werden die von der Vereinbarung vorgesehenen Vertragsstrafen verhängt.

9. MEHRSPRACHIGER KONTEXT

Besondere Aufmerksamkeit gebührt dem mehrsprachigen Kontext, innerhalb welchem der Wirtschaftsteilnehmer seine Tätigkeiten aufnehmen müssen; es ergibt sich folgende Situation:

Zwecks der gegenständlichen Vereinbarung wird unter „mehrsprachiger Kontext“ Folgendes verstanden:

- die Unterlagen müssen nach Wahl der auftraggebenden Stelle in deutscher und italienischer Sprache abgefasst werden
- die entsprechenden verwaltungstechnischen und organisatorischen Unterlagen der Körperschaften, die der Vereinbarung beitreten sind in deutscher und italienischer Sprache abgefasst
- die Endnutzer der Systeme sind deutscher oder italienischer Muttersprache

Das mit den auftraggebenden Stellen interagierende Personal muss in der Lage sein, sich in diesem mehrsprachigen Kontext zurechtzufinden und damit zu arbeiten.

Im Allgemeinen steht kein Übersetzungsdienst zur Verfügung, weder eine Simultanübersetzung noch eine Übersetzung schriftlicher Texte.

10. KONTROLLEN DER VERWALTUNG

Während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung und der jeweiligen von den Verwaltungen abgeschlossenen Durchführungsverträge kann die Agentur, auch mit Hilfe anderer Beauftragter, angemessene Kontrollen durchführen, um die Übereinstimmung der vertraglichen Leistungen gemäß technischem Leistungsverzeichnis und den weiteren Vertragsunterlagen, sowie die Erfüllung der vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen zu prüfen.

Die Kosten für diese Überprüfungen gehen zu Lasten des Lieferanten, welcher sie innerhalb der von den allgemeinen Vertragsbedingungen vorgegebenen Fristen direkt an die Prüfstelle zahlt. Die Rechnung hinsichtlich der Bezahlung für die Kontrolltätigkeiten wird seitens der Prüfstelle anhand einer Kopie zur Kenntnis der Agentur übermittelt.





ANLAGE A

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN PRO LOS (von 1 bis 7)

Die angebotenen Produkte müssen die folgenden grundlegenden Mindestanforderungen erfüllen (verpflichtend):

Die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen der Ausschreibung stellt ein Ausschlusskriterium dar

Ausstattungen Grundkonfiguration der Fahrzeuge (VERPFLICHTENDE Mindeststandards)	Los 1	Los 2	Los 3	Los 4	Los 5	Los 6	Los 7
Klimaautomatik	X	X	X	X	X	X	
ABS	X	X	X	X	X	X	
LED-Scheinwerfer	X	X	X	X	X	X	
Servolenkung	X	X	X	X	X	X	
Fahrerairbag	X	X	X	X	X	X	
Beifahrerairbag	X	X	X	X	X	X	
Wegfahrsperr (oder Ähnliches)	X	X	X	X			
Zentralverriegelung	X	X	X	X	X	X	
Elektrische Frontfensterheber	X	X	X	X	X	X	
Reserverad oder kleines Reserverad	X	X	X	X	X	X	
Mobiles Warndreieck	X	X	X	X	X	X	
Warnweste	X	X	X	X	X	X	X
Erste-Hilfe-Kasten	X	X	X	X	X	X	
Farblackierung in Pastell- oder neutralen Tönen	X	X	X	X	X	X	X
Garantie (Fahrzeug und Fahrzeugteile, Batterie)	X	X	X	X	X	X	X
Garantie auf die Farblackierung	X	X			X		
Personalisierung des Fahrzeugs mit dem Wappen der Autonomen Provinz Bozen und/oder der auftraggebenden Stelle	X	X			X		X
Versicherung gemäß technischem Leistungsverzeichnis 6.6			X	X		X	
Reparatur-Richtzeiten	X	X	X	X	X	X	

Basis-Mindestequipment der Fahrzeuge, weitere Spezifizierungen (VERPFLICHTENDE Mindeststandards):

LOS 1		
Beschaffung:	LIEFERUNG MITTELS ANKAUF	
Kategorie:	KLEINWAGEN	
Antrieb:	BEV	
Anzahl Fahrzeuge:	150	
Item	Beschreibung	Spezifische Anforderungen
Fahrzeugklasse	Art der Typgenehmigung	Kategorie M1
Volumen	Anzahl an Türen	Mindest 3-Türer
Länge	Fahrzeuglänge	3,50 m – 4,00 m
Motor	Motorleistung Elektromotor	>= 40 kW



<i>Fahrlicht</i>	Scheinwerfer	LED
<i>Batterie</i>	Batterie-Leistung	12 kWh - 30 kWh
<i>Erklärte* Reichweite</i>	Reichweite nach dem geltenden Prüfzyklus	>=150 km
<i>Erklärter* Verbrauch</i>	Stromverbrauch in kWh/100km	10 - 15
<i>Erklärte* Emissionen</i>	Schadstoff-Emissionsgrenzwerte	< Grenzwerte gemäß Tabelle 2 von Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (i.g.F.)
	Emissionsgrenzwerte von Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	< 130 g/km
<i>Anschlüsse und Steckdosen</i>	Art und Weise der Aufladung	<ul style="list-style-type: none"> • Typ-2-Steckdosen für das Aufladen von AC (Wechselstrom) in Modus 2 und Modus 3 • DC (Gleichstrom) -Steckdosen für das Aufladen in Modus 4
<i>Leistungen</i>	Höchstgeschwindigkeit	>= 120 km/h
<i>Garantie</i>	auf das Fahrzeug oder Teile davon	2 Jahre ab dem Datum der Zulassung mit unbegrenzter Kilometerzahl
	auf die Batterie	5 Jahre oder 100.000 km
	auf die Fahrzeuglackierung	36 Monate ab Zulassungsdatum
<i>Zubehör</i>	Ausstattung mit Klimaautomatik	Klimaautomatik
	Personalisierung des Fahrzeugs mit dem Wappen der Autonomen Provinz Bozen und/oder der auftraggebenden Stelle	

* gemäß WLTP-Prüfzyklus

Basis-Mindestequipment der Fahrzeuge, weitere Spezifizierungen (VERPFLICHTENDE Mindeststandards):

LOS 2		
Beschaffung:	LIEFERUNG MITTELS ANKAUF	
Kategorie:	MITTELKLASSEWAGEN (Klasse 1)	
Antrieb:	BEV oder PHEV	
Anzahl Fahrzeuge:	50	
Item	Beschreibung	Spezifische Anforderungen
<i>Fahrzeugklasse</i>	Art der Typgenehmigung	Kategorie M1
<i>Volumen</i>	Anzahl an Türen	4- oder 5-Türer
<i>Länge</i>	Fahrzeuglänge	>= 4,00 m
<i>Motor</i>	Motorleistung Elektromotor	>=60 kW
<i>Fahrlicht</i>	Scheinwerfer	LED
<i>Batterie</i>	Batterie-Leistung	> 20 kWh für BEV > 8 kWh für PHEV
<i>Erklärte* Reichweite</i>	Reichweite nach dem geltenden Prüfzyklus	> 180 km für BEV > 40 km im Elektromodus für PHEV > 500 km Gesamtreichweite (Hybrid) bei PHEV
<i>Erklärter* Verbrauch</i>	Stromverbrauch in kWh/100km	10 - 20
<i>Erklärte* Emissionen</i>	Schadstoff-Emissionsgrenzwerte	< Grenzwerte gemäß Tabelle 2 von Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (i.g.F.)
	Emissionsgrenzwerte von Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	< 130 g/km
<i>Anschlüsse und Steckdosen</i>	Art und Weise der Aufladung	<ul style="list-style-type: none"> • Typ-2-Steckdosen für das Aufladen von AC (Wechselstrom) in Modus 2 und Modus 3 • DC (Gleichstrom) -Steckdosen für das Aufladen in Modus 4
<i>Leistungen</i>	Höchstgeschwindigkeit	>= 140 km/h



Garantie	auf das Fahrzeug oder Teile davon	2 Jahre ab dem Datum der Zulassung mit unbegrenzter Kilometerzahl
	auf die Batterie	5 Jahre oder 100.000 km
	auf die Fahrzeuglackierung	36 Monate ab Zulassungsdatum
Zubehör	Ausstattung mit Klimaautomatik	Klimaautomatik
	Personalisierung des Fahrzeugs mit dem Wappen der Autonomen Provinz Bozen und/oder der auftraggebenden Stelle	

* gemäß WLTP-Prüfzyklus

Basis-Mindestequipment der Fahrzeuge, weitere Spezifizierungen (verpflichtende Mindeststandards):

LOS 3		
Beschaffung:	LIEFERUNG MITTELS ANMIETUNG	
Kategorie:	MITTELKLASSEWAGEN (Klasse 1)	
Antrieb:	BEV oder PHEV	
Anzahl Fahrzeuge:	50	
Item	Beschreibung	Spezifische Anforderungen
Fahrzeugklasse	Art der Typgenehmigung	Kategorie M1
Volumen	Anzahl an Türen	4- oder 5-Türer
Länge	Fahrzeuglänge	>= 4,00 m
Motor	Motorleistung Elektromotor	>=60 kW
Fahrlicht	Scheinwerfer	LED
Batterie	Batterie-Leistung	> 20 kWh für BEV > 8 kWh für PHEV
Erklärte* Reichweite	Reichweite nach dem geltenden Prüfzyklus	> 180 km für BEV > 40 km im Elektromodus für PHEV > 500 km Gesamtreichweite (Hybrid) bei PHEV
Erklärter* Verbrauch	Stromverbrauch in kWh/100km	10 - 20
Erklärte* Emissionen	Schadstoff-Emissionsgrenzwerte	< Grenzwerte gemäß Tabelle 2 von Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (i.g.F.)
	Emissionsgrenzwerte von Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	< 130 g/km
Anschlüsse und Steckdosen	Art und Weise der Aufladung	<ul style="list-style-type: none"> • Typ-2-Steckdosen für das Aufladen von AC (Wechselstrom) in Modus 2 und Modus 3 • DC (Gleichstrom) - Steckdosen für das Aufladen in Modus 4
Leistungen	Höchstgeschwindigkeit	>= 140 km/h
Garantie	auf das Fahrzeug oder Teile davon	Für die gesamte Dauer der Dienstleistung
	auf die Batterie	
Zubehör	Ausstattung mit Klimaautomatik	Klimaautomatik

* gemäß WLTP-Prüfzyklus

Basis-Mindestequipment der Fahrzeuge, weitere Spezifizierungen (verpflichtende Mindeststandards):

LOS 4	
Beschaffung:	LIEFERUNG MITTELS ANMIETUNG
Kategorie:	MITTELKLASSEWAGEN (Klasse 2)



Antrieb:	BEV oder PHEV	
Anzahl Fahrzeuge:	30	
Item	Beschreibung	Spezifische Anforderungen
<i>Fahrzeugklasse</i>	Art der Typgenehmigung	Kategorie M1
<i>Volumen</i>	Anzahl an Türen	4- oder 5-Türer
<i>Länge</i>	Fahrzeuglänge	> 4,30 m
<i>Motor</i>	Motorleistung Elektromotor	>= 90 kW
<i>Fahrlicht</i>	Scheinwerfer	LED
<i>Batterie</i>	Batterie-Leistung	> 25 kWh für BEV oder in jedem Fall in der Lage, die unten angeführte Reichweite für BEV zu gewährleisten > 8 kWh für PHEV
<i>Erklärte* Reichweite</i>	Reichweite nach dem geltenden Prüfzyklus	> 300 km für BEV > 50 km im Elektromodus für PHEV > 800 km Gesamtreichweite (Hybrid) bei PHEV
<i>Erklärter* Verbrauch</i>	Stromverbrauch in kWh/100km	10 - 25
<i>Erklärte* Emissionen</i>	Schadstoff-Emissionsgrenzwerte	< Grenzwerte gemäß Tabelle 2 von Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (i.g.F.)
	Emissionsgrenzwerte von Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	< 130 g/km
<i>Anschlüsse und Steckdosen</i>	Art und Weise der Aufladung	<ul style="list-style-type: none"> • Typ-2-Steckdosen für das Aufladen von AC (Wechselstrom) in Modus 2 und Modus 3 • DC (Gleichstrom) - Steckdosen für das Aufladen in Modus 4
<i>Leistungen</i>	Höchstgeschwindigkeit	>= 150 km/h
<i>Garantie</i>	auf das Fahrzeug oder Teile davon	Für die gesamte Dauer der Dienstleistung
	auf die Batterie	
<i>Zubehör</i>	Ausstattung mit Klimaautomatik	Klimaautomatik

* gemäß WLTP-Prüfzyklus

Basis-Mindestequipment der Fahrzeuge, weitere Spezifizierungen (verpflichtende Mindeststandards):

LOS 5		
Beschaffung:	LIEFERUNG MITTELS ANKAUF	
Kategorie:	NUTZFAHRZEUGE	
Antrieb:	BEV	
Anzahl Fahrzeuge:	70	
Item	Beschreibung	Spezifische Anforderungen
<i>Fahrzeugklasse</i>	Art der Typgenehmigung	Kategorie N1 (leichte Nutzfahrzeuge)
<i>Frachtvolumen</i>	Volumen	>= 3,5 m ³
<i>Länge</i>	Fahrzeuglänge	>= 4,20 m
<i>Motor</i>	Motorleistung Elektromotor	>=40 kW
<i>Fahrlicht</i>	Scheinwerfer	LED
<i>Batterie</i>	Batterie-Leistung	> 20 kWh
<i>Erklärte* Reichweite</i>	Reichweite nach dem geltenden Prüfzyklus	> 150 km
<i>Erklärter* Verbrauch</i>	Stromverbrauch in kWh/100km	10 - 25



<i>Erklärte* Emissionen</i>	Schadstoff-Emissionsgrenzwerte	< Grenzwerte gemäß Tabelle 2 von Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (i.g.F.)
	Emissionsgrenzwerte von Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	< 150 g/km (N1, Klasse I) < 225 g/km (N1, Klasse II und III)
<i>Anschlüsse und Steckdosen</i>	Art und Weise der Aufladung	<ul style="list-style-type: none"> • Typ-2-Steckdosen für das Aufladen von AC (Wechselstrom) in Modus 2 und Modus 3 • DC (Gleichstrom) - Steckdosen für das Aufladen in Modus 4
<i>Leistungen</i>	Höchstgeschwindigkeit	>= 110 km/h
<i>Garantie</i>	auf das Fahrzeug oder Teile davon	2 Jahre ab dem Datum der Zulassung mit unbegrenzter Kilometerzahl
	auf die Batterie	5 Jahre oder 100.000 km
	auf die Fahrzeuglackierung	36 Monate ab Zulassungsdatum
<i>Zubehör</i>	Ausstattung mit Klimaautomatik	Klimaautomatik
	Personalisierung des Fahrzeugs mit dem Wappen der Autonomen Provinz Bozen und/oder der auftraggebenden Stelle	

* gemäß WLTP- oder NEDC-Prüfzyklus für innerhalb 31/08/2019 zugelassene Fahrzeuge

Basis-Mindestequipment der Fahrzeuge, weitere Spezifizierungen (verpflichtende Mindeststandards):

LOS 6		
Beschaffung:	LIEFERUNG MITTELS ANMIETUNG	
Kategorie:	NUTZFAHRZEUGE	
Antrieb:	BEV	
Anzahl Fahrzeuge:	110	
Item	Beschreibung	Spezifische Anforderungen
<i>Fahrzeugklasse</i>	Art der Typgenehmigung	Kategorie N1 (leichte Nutzfahrzeuge)
<i>Frachtvolumen</i>	Volumen	>= 3,5 m ³
<i>Länge</i>	Fahrzeuglänge	>= 4,20 m
<i>Motor</i>	Motorleistung Elektromotor	>=40 kW
<i>Fahrlicht</i>	Scheinwerfer	LED
<i>Batterie</i>	Batterie-Leistung	> 20 kWh
<i>Erklärte* Reichweite</i>	Reichweite nach dem geltenden Prüfzyklus	> 150 km
<i>Erklärter* Verbrauch</i>	Stromverbrauch in kWh/100km	10 - 25
<i>Erklärte* Emissionen</i>	Schadstoff-Emissionsgrenzwerte	< Grenzwerte gemäß Tabelle 2 von Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (i.g.F.)
	Emissionsgrenzwerte von Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	< 150 g/km (N1, Klasse I) < 225 g/km (N1, Klasse II und III)
<i>Anschlüsse und Steckdosen</i>	Art und Weise der Aufladung	<ul style="list-style-type: none"> • Typ-2-Steckdosen für das Aufladen von AC (Wechselstrom) in Modus 2 und Modus 3 • DC (Gleichstrom) - Steckdosen für das Aufladen • in Modus 4
<i>Leistungen</i>	Höchstgeschwindigkeit	>= 110 km/h
<i>Garantie</i>	auf das Fahrzeug oder Teile davon	Für die gesamte Dauer der Dienstleistung
	auf die Batterie	
<i>Zubehör</i>	Ausstattung mit Klimaautomatik	Klimaautomatik

* gemäß WLTP- oder NEDC-Prüfzyklus für innerhalb 31/08/2019 zugelassene Fahrzeuge

Basis-Mindestequipment der Fahrzeuge, weitere Spezifizierungen (verpflichtende Mindeststandards):



LOS 7	
Beschaffung:	LIEFERUNG MITTELS ANKAUF
Kategorie:	FAHRRÄDER
Antrieb:	TRETHILFE
Anzahl Fahrzeuge:	150
Spezifische Anforderungen	
Lithium-Batterie (<i>Mindeststromstärke - 9 Ampere</i>)	
Ladegerät	
Aufladung direkt mittels Steckdose zu 220V	
Bürstenloser Motor 250 W	
Verankerungs-/Radhalterung	
Aluminiumkomponenten (Lenkstange, Bremshebel, Klingel etc.)	
Gangschaltung	
Vollständiges Beleuchtungssystem	
Hohlkammerfelge aus Aluminium 26" bis 28"	
Pannenschutzabdeckungen	
Metall-Frontkorb	
Kippständer	
Vorrichtung für Anhänger	
Integrierter Mikrocomputer	
Neutrale Farblackierung: weiß, grau, schwarz	
Personalisierung des Fahrzeugs mit dem Wappen der Autonomen Provinz Bozen und/oder der auftraggebenden Stelle	
Metallkotflügel	
Fahrrad-Verriegelungssystem (nicht im Rahmen integriert)	
Zwei Jahre Garantie auf das Fahrzeug und dessen Teile, einschließlich der Batterie und der etwaigen Software.	

Grundausrüstung des Geräts (verpflichtende Mindeststandards)

LOS 8	
Beschaffung:	LIEFERUNG UND INSTALLATION
Kategorie:	LADEINFRASTRUKTUREN
Anzahl:	300
Spezifische Anforderungen	
Anschluss des Typs 2 (IEC 62196-1 und 2), Lademodus: Modus 3 (IEC 61851-1)	
Mindest-Schutzgrad IP53 (ausgenommen jener Werte zwischen IP60 und IP62)	
Maximale Leistung von mindestens 3 kW	
Strom (pro Phase) mindestens 32 A	
LED-Statusanzeige	
EG-Zertifizierung, IEC61851, IEC62196, UL94, IEC60695, EN60335	
Sicherheit: magnetothermischer Differenzstrom-Schutzschalter 30mA Klasse A	



Zwei Jahre Garantie auf das gesamte Gerät, einschließlich der etwaigen Software

CALL CENTER / HELP DESK – Mindestdienstleistungsniveaus

Operativer Pannendienst / Annahme von Anrufen im Zusammenhang mit programmierten Eingriffen und Informationsanfragen

Spezifische Anforderungen

Jeden Tag des Jahres aktiv (ausgenommen Samstag, Sonntag und Feiertage)

Uhrzeit: von 08:30 bis 17:30 Uhr

Wartezeit bei Anrufen: Grunddienstleistung, $T \leq 30$ Sekunden Wartezeit bei 90% der Anrufe

Prozentsatz nicht entgegengenommener Anrufe: Grunddienstleistung, $P \leq 10\%$ der eingehenden Anrufe

Anrufbeantwortungssystem während des vom Dienst nicht gedeckten Zeitraums

Mehrsprachiger Dienst

Operativer Pannendienst / Annahme von Notrufen

Spezifische Anforderungen

Jeden Tag des Jahres aktiv (einschließlich Samstag, Sonntag und Feiertage)

Uhrzeit: 24 h

Wartezeit bei Anrufen: Grunddienstleistung, $T \leq 30$ Sekunden bei 90% der Anrufe

Prozentsatz nicht entgegengenommener Anrufe: Grunddienstleistung, $P \leq 10\%$ der eingehenden Anrufe

Mehrsprachiger Dienst